Bebauungsplan Industriegebiet Berg 2. Erweiterung
- Frühzeitige Beteiligung Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange
Abkürzungen: Bebauungsplan = B-Plan, Regierungspräsidium = RP, Landratsamt = LRA, Fachdienst = FD, GOP = Grünordnungsplan

If	Polongo	Datum	Stellungnahme - Auszüge	Unsere Stellungnahme	Beschlussvor- schlag
1	RP Tübingen	26.04.2023	B. Stellungnahme ☐ Keine Anregungen oder Bedenken. ☐ Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2. 1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung Bauleitplanung Auf den Scoping-Termin zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren am 26.01.2022 wird Bezug genommen. Aufgrund der Größe des Plangebiets wird nochmals darum gebeten, die Aufsiedelung möglichst so zu gestalten, dass das Plangebiet aus dem Bestand heraus entwickelt wird.	Der Bebauungsplan stellt keinen siedlungsstrukturellen Neuansatz dar, sondern dockt an den bestehenden Siedlungsbestand des Industriegebietes Berg an. Im Zuge der Aufsiedlung des eigentlichen Plangebietes ist dabei entsprechend der bei der Stadt Ehingen konkret vorhandenen gewerblichen Nachfrage mit einer relativ kurzfristigen Aufsiedlung der außerhalb der Firma Liebherr liegenden Flächen im nördlichen Teil des Plangeltungsbereichs zu rechnen. Die Firma Liebherr selbst wird ebenfalls bereits in einem ersten Bauabschnitt einen größeren zusammenhängenden Teilbereich baulich entwickeln, sodass eine größere zusammenhängende siedlungsstrukturelle Entwicklung andockend an den Bestand zu erwarten ist.	Kenntnisnahme

Raumordnung – Einzelhandel Da Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind, durch A1 der planungsrechtlichen Festsetzungen ausgeschlossen werden, bestehen aus Sicht des Einzelhandels keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung.		Kenntnisnahme
2. Belange des Straßenwesens Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt aus straßenrechtlicher und straßenbaulicher Sicht keine Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan. Das Plangebiet befindet sich abseits der B 465. Die verkehrliche Erschließung in Richtung B 465 erfolgt östlich über die K 7353 und nördlich über bestehende und im Rahmen der 2. Erweiterung zu bauende Erschließungsstraßen innerhalb des Industriegebietes.	Vgl. Stellungnahme Nr. 3, Ziffer 2.1 "Straßen" Landratsamt Alb-Donau- Kreis	Kenntnisnahme

3. Belange des Hochwasserschutzes

Wir weisen darauf hin, dass der vorgesehene Bebauungsplan Industriegebiet Berg 2. Erweiterung – Stadt Ehingen (Donau) aktuell im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt.

In der Hochwassergefahrenkarte liegt ein Änderungsantrag im überplanten Bereich vor (FIS Eintrag 13987), eine Aktualisierung der HWGK befindet sich in der Umsetzung.

Mit dem Vorhabenträger und der Genehmigungsbehörde wurden bereits Abstimmungsgespräche geführt.

Nach Anpassung der Hochwassergefahrenkarte an die tatsächliche vor Ort, wird davon ausgegangen, dass keine Betroffenheit im HQ100-Fall mehr vorliegt.

Die aktuell veröffentlichte, aber in Überarbeitung befindliche HWGK kann unter folgendem Link eingesehen werden:
(Direktlink:

https://udo.lubw.baden-

 $\underline{wuert temberg. de/public/q/3I8Pq8nXbqa1u7YYC4MvRE}\).$

schutzmaßnahmen des 1.

Kenntnisnahme

Bauabschnittes wurde mittlerweile umgesetzt, eine Neuvermessung durchgeführt und auf dieser Basis eine hydraulische Berechnung des aktuellen Zustandes vorgenommen. Zur formalen Aktualisierung der Hochwassergefahrenkarte wurden die nun vorliegenden Ergebnisse der hydraulischen Berechnung bereits beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis und beim Regierungspräsidium Tübingen eingereicht. Nach erfolgter Qualitätsprüfung und Freigabe wird die Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis öffentlich bekannt gemacht. Die aktualisierte Überflutungsausdehnung des HQ100 wurde in die Plandarstellung aufgenommen und die Begründung entsprechend ergänzt. Im Ergebnis liegen die zur Bebauung vorgesehenen Flächen nun allesamt außerhalb des HQ100 und damit bestehen keine Konflikte mehr mit dem Hochwasserschutz.

Die Hochwasser-

4. Belange der Landwirtschaft

Die Planung umfasst einen Bereich von 77 ha, wobei 52,7 ha gültige Bebauungspläne betreffen, welche aufgrund geänderter Erfordernisse überplant werden, die neu überplante Fläche umfasst 24,3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur I, d.h. besonders hochwertige Böden die durch Umwidmung dauerhaft der produktiven Landwirtschaft entzogen werden, sodass grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung bestehen.

Die vorgelegten Unterlagen enthalten eine Betroffenheitsanalyse, welche verdeutlicht, dass in der Region ein hoher Flächendruck vorherrscht. Dieser wird durch die geplante Maßnahme weiter verschärft, wobei sich die Situation für einzelne Betriebe durch den Verlust von Pacht- und Eigentumsflächen erheblich verschlechtert. Dies ist bei der ordnungsgemäßen Abwägung zu berücksichtigen.

Entsprechend der vorgelegten Unterlagen ist ein anderer Standort nicht möglich. Die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen ist dennoch zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Entwicklung am Standort dient der Sicherung des Stammwerks Ehingen der

Berücksichtigung

Die gewerblich-industrielle

Firma Liebherr, welche über

Flächenbedarf verfügt und trägt weitergehend zudem dem dringenden gewerb-

lichen Flächenbedarf der

Verfügung stehen.

Stadt Ehingen Rechnung, da entsprechende gewerbliche

Flächen derzeit nicht mehr zu

Der Bebauungsplan wird aus

dem Flächennutzungsplan

Standortalternativen auf der Gemarkung Ehingen wird ergänzend auf Ebene der Begründung nochmals eine

Die Planung selbst stellt sich als flächeneffiziente Planung dar, welche die erforderlichen Grünflächen kompakt im Bereich der Ehrlos bzw. den Gewässern bündelt und nur

Erschließungsanteil aufweist.

heraus entwickelt, zur

Prüfung alternativer Entwicklungsoptionen

einen sehr geringen

dargelegt.

Prüfung von möglichen

einen entsprechenden

Um in der Planung agrarstrukturelle Belange ausreichend zu berücksichtigen, sind im Zuge der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche ggfs. außerhalb des Plangebietes erforderlich werden, keine weiteren landwirtschaftlich hochwertigen Flächen (Vorrangflur Stufe I und II) in Anspruch zu nehmen. Entsprechend der vorliegenden Unterlagen sollen Ausgleich und Ersatz über Ökopunkte erfolgen, womit agrarstrukturelle Belange, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betreffen, ausreichend berücksichtigt wären. Berücksichtigung Ausgleich der das Ökokonto der Stadt Ehingen, über zusätzlich von der Stadt Ehingen konzipierte Ausgleichsmaßnahmen und über den Ankauf von Ökopunkten über die Flächengentur Baden-Württemberg GmbH. Die Maßnahmen erfolgen überwiegend nicht auf landwirtschaftlichen Flächen. Maßnahmen der Flächenagentur Baden-Württemberg auf landwirtschaftlichen Flächen wurden bereits umgesetzt. Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich werden Maßnahmen in Umfang von ca. 26 ha auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt. Es handelt sich dabei um Buntbrachen, Extensiväcker und Magenrwiesen als Maßnahme für Bodenbtrüter sowie einen Luderplatz als Maßnahme für den Schwarzmilan. Der
Gen Schwarzmilan. Der Großteil der Flächen wird als produktionsintegrierte Maßnahme in Form einer

2	Regionalverband Donau-Iller	27.04.2023	Regionalplanerische Festlegungen bestehen im Bereich des o. g. Bebauungsplans nicht. Es ergeben sich daher aus unserer Sicht keine Einwände.		Kenntnisnahme
			Unter Bezugnahme auf den Scoping-Termin vom 26.01.2022 möchten wir nochmals nachdrücklich darauf hinweisen, dass bei der Umsetzung der vorgesehenen Parkplatzflächen für Mitarbeitende ein großes Flächensparpotenzial darin besteht, Parkhäuser vorzusehen.	Die Firma Liebherr plant bereits entsprechend der betrieblichen Entwicklungsplanung auf eigenem Gelände die Errichtung eines Parkhauses für Mitarbeitende. Dementsprechend ist die Umsetzung einer Konzentration der Parkierung auf dem Großteil der entstehenden gewerblichen Flächen bereits vorgesehen. Bei den übrigen Flächenanteilen wird die Stadt Ehingen im Zuge der Grundstücksvergaben darauf Wert legen, dass eine Konzentration der Parkierung erfolgen wird, die Umsetzung wird jedoch stark abhängig sein von der individuellen Größe, Zahl der Mitarbeitenden und Struktur der jeweiligen anzusiedelnden Unternehmen.	Berücksichtigung

	Zudem trägt eine intensive Nutzung von Dach- und Fassadenflächen durch Photovoltaik dazu bei, den derzeit herrschenden Druck auf Außenbereichs- bzw. Landwirtschaftsflächen zu vermindern.	Die Installation von Photovoltaik auf neuen Dachflächen ist gesetzlich vorgeschrieben. Gemäß Grünordnungs- und Bebauungsplan ist hierbei eine Kombination mit einer Dachbegrünung zulässig. Die Installation von Photovoltaik an Fassaden ist zulässig.	Kenntnisnahme
--	--	---	---------------

3	LRA Alb-Donau-Kreis	28.04.2023		ndratsamt Alb-Donau-Kreis äußert sich wie folgt:		
			1	Anregungen		
			1.1	Forst, Naturschutz Naturschutz		
			1.1.1	Mit dem jetzigen Entwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung liegen noch keine Ausgleichsmaßnahmen nach BauGB und BNatSchG (Artenschutz) vor. Daher ist die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde nicht abschließend. Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren.	Die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffs- / Ausgleichsregelung sowie des Artenschutzes erfolgt im Rahmen des Entwurfs des Bebauungsplans. Das Landratsamt wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Kenntnisnahme

	1.2	Umwelt- und Arbeitsschutz Gewässer Der vereinbarte rechnerische und hydraulische Nachweis der kompletten Umsetzung (von 52,7 ha) des notwendigen Hochwasser - Retentionraumausgleichs im bisherigen Überschwemmungsgebiet, mit Bezug auf die weitere gewerblich-industrielle Flächen von 24,3 ha steht noch aus. Dieser Nachweis muss für die Gesamtfläche von 77,0 ha, den wert- und zeitgleichen Ausgleich belegen. Ebenso ist damit nachzuweisen, dass das Vorhaben zum Status Quo, keine Abflussverschärfung mit sich bringt.	Die erforderlichen Nachweise werden im Rahmen des Wasserrechts- verfahrens vorgelegt.	Kenntnisnahme
		Dies ist im südlichen Bereich die "Ehrlostalaue" für die 2. Erweiterung des BBP noch zu realisieren. Hierfür gelten die Vorgaben des letzten Planungsabschnitts mit Beseitigung der Sohlschalen und einer kompletten Renaturierung des Gewässers "Ehrlos". Des Weiteren ist geplant den bestehenden Wassergraben in Richtung Süden, jenseits der geplanten östlichen Hallen, zu verlegen. Für beide Gewässer – Ausbaumaßnahmen (Ehrlos und Wassergraben) ist nach § 68 WHG eine Plangenehmigung erforderlich. Diese Planungen sind vorab eng mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.	Die Planungen werden mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.	Kenntnisnahme
	1.2.2	Kommunales Abwasser Im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes sind gewerbliche Umschlagplätze vor Hallentoren, potentiell verschmutzte Grundstücksbereiche oder häufig befahrene Zufahrtsflächen grundsätzlich wasserundurchlässig zu befestigen (Asphalt, Beton, undurchlässige Pflasterbettung, etc.) und - ggf. nach entsprechender Vorbehandlung - über die öffentliche Kanalisation zu entwässern bzw. abflusslos zu gestalten. Es ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser nicht auf versickerungsfähige Bereiche gelangen kann. Eine entsprechende Formulierung sollte in den Bebauungsplan mitaufgenommen werden.	Eine entsprechende Festsetzung zur Wasser- undurchlässigkeit wird aufgenommen. Parallel zum Bebauungs- planverfahren wurde die technische Erschließungs- planung erarbeitet. In diesem Zuge ist vorgesehen, das Oberflächenwasser von privaten und öffentlichen	Berücksichtigung

		Verkehrsflächen und Dach- flächen über vorgeschaltete Sedimentationsanlagen oder Schmutzfangzellen in die Retentionsflächen entlang der Ehrlos zur Oberflächen- wasserrückhaltung einzu- leiten. Hierfür erfolgt eine entsprechende Festsetzung.	
2	Hinweise		
2.1 2.1.1	Straßen Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten (dies gilt auch für Werbeanlagen). Die freizuhaltenden Grundstücksstreifen sind im Bebauungsplan mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen.	Der freizuhaltende Grund- stückstreifen wird zum Entwurf des Bebauungs- plans in die Planzeichnung übernommen.	Berücksichtigung
2.1.2	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird vom Norden her über die B 465 erschlossen. Es ist geplant über den Ehrlosweg eine Ringverbindung herzustellen. Somit entsteht eine neue Erschließungsstraße, welche auf freier Strecke an die Kreisstraße K 7353 anschließt. Dem Anschluss kann unter folgenden Bedingungen grundsätzlich zugestimmt werden. Der verkehrliche Anschluss des Baugebietes ist von einem in der Straßenplanung erfahrenen Ingenieurbüro im Einvernehmen mit der Planungsabteilung des Fachdienstes Straßen zu planen. Die beauftragte Verkehrsuntersuchung sieht für diesen Bereich einen Linksabbiegestreifen mit voller Aufstellbreite vor. Die Planunterlagen sind vom Fachdienst Straßen zu genehmigen.	Die Einmündung mit Linksabbieger (36 m) im Zuge der K 7353 wird im Zuge der Bearbeitung des Entwurfs des Bebau- ungsplans von einem Fachbüro geplant und mit dem Fachdienst Straßen abgestimmt.	Berücksichtigung
	In diesem Zusammenhang muss auch die Leistungsfähigkeit des Anschlusses L 257/ K 7353 überprüft werden. Dies war nicht Bestandteil der Verkehrsuntersuchung.	Die Leistungsfähigkeit an der Einmündung K 7353 in die L 257 wurde ergänzend überprüft mit dem Ergebnis,	Berücksichtigung

		dass im Prognose-Planfall 2035 die Leistungsfähigkeit mit jeweils der best- möglichen Gesamtquali- tätsstufe QSV = "A" für die Frühspitze (MSP) und die Abendspitze (ASP) gegeben ist.	
2.1.3	Eine Aussage des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 45 als Straßenbaulastträger der Landesstraße, ist zudem zu dieser Einmündung zwingend erforderlich.	Vgl. Stellungnahme Nr. 1 RP-Tübingen Referat 45 "Regionales Mobilitätsmanagement".	Kenntnisnahme
2.1.4	Vor Beginn der Bauarbeiten für die Gebäude muss die Erschließungsstraße zumindest als Baustraße ausgebaut und an die überörtliche Straße verkehrsgerecht angeschlossen werden.	Eine entsprechende Baustraße und ein verkehrsgerechter Anschluss an die überörtliche Straße wird in die Hinweise der textlichen Festsetzungen übernommen und im Zuge der Erschließungsplanung vorgesehen.	Berücksichtigung
2.1.5	Nach § 30 Abs. 1 des Straßengesetzes werden die Kosten des Anschlusses der Erschließungsstraße an die überörtliche Straße von der Stadt getragen (Planungs-, Bau- und Ablösungskosten) Der Ablösungsbetrag für den Linksabbiegestreifen wird in einer Vereinbarung mit der Stadt ermittelt. Die Vereinbarung ist Voraussetzung für die Zustimmung des Fachdienstes Straßen zum neuen Straßenanschluss.	Ein entsprechender Ablösevertrag zwischen der Stadt Ehingen und dem Straßenbaulastträger wird vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans abgeschlossen	Berücksichtigung
2.1.6	Die im Einmündungsbereich erforderlichen beidseitigen Sichtfelder betragen 20 m / 200 m. Die Entscheidung einer Geschwindigkeitsreduzierung in diesem Bereich obliegt der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Ehingen. Die Sichtfelder müssen auf Dauer von allen Sichthindernissen über 0,80 m Höhe (bezogen auf die Fahrbahnoberkante) freigehalten	Im Zuge der K 7353 beträgt die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h. Der geplante Ein- mündungsbereich (Kurven- bereich) ist gegenwärtig kein	Berücksichtigung

	werden. Die textlichen Festsetzungen sind entsprechend zu ergänzen.	ausgewiesener Unfall- schwerpunkt. Die Sichtfelder und die Festsetzungen werden in die Plandarstellung und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.	
2.1.7	Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf nicht in die Entwässerungseinrichtungen der Straße eingeleitet werden.	Eine Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet in die Straße ist nicht vorgesehen. Die Erschließungsplanung wird dementsprechend ausgelegt. Der Hinweis wird in die Hin- weise der textlichen Fest- setzungen übernommen.	Berücksichtigung
2.1.8	Im Straßenkörper dürfen nach Möglichkeit außerhalb der Ortsdurchfahrt keine Versorgungsleitungen verlegt werden. Mit eventuellen notwendig werdenden Aufgrabungen oder Durchpressungen für Kreuzungen von Versorgungsleitungen darf erst nach Abschluss eines Gestattungsvertrages begonnen werden. Der Antrag hierfür kann direkt bei der zuständigen Straßenmeisterei in Ehingen eingereicht werden.	Die Frage nach Versorgungsleitungen wird im Zuge der weiteren Erschließungsplanung geprüft. Ggfs. notwendige Gestattungsverträge werden abgeschlossn.	Berücksichtigung
2.1.9 2.1.10	Der Kreis begrüßt die angedachte Erschließung für den Radverkehr ausdrücklich. Sinnvollerweise muss der Radweg auch außerhalb der Grenzen des Bebauungsplans angebunden werden. Um hierbei ein ganzheitliches Konzept realisieren zu können legen wir nahe, dass der Verkehrsplaner sich diesbezüglich mit dem FD 14 und dem RPT, Baureferat in Ehingen abstimmt.	Hierzu hat am 20.07.2023 ein Behördenabstimmungs- termin stattgefunden. Die Stadtverwaltung steht diesbezüglich im Austausch mit dem Alb-Donau-Kreis (Fortschreibung Radwegekonzept 2024).	Berücksichtigung

2.1.11	In diesem Zuge ist eine verkehrssichere Querung der Bundesstraße vorzusehen. Der FD 14 unterstützt die in Vorgesprächen bereits thematisierte Querung auf Höhe der Bushaltestellen (an der B 465). Einer Querung auf den Bestandsbrücken über die Bundesstraße kann der FD 14 aufgrund von Verkehrssicherheitsaspekten nicht zustimmen.	Hierzu hat am 20.07.2023 ein Behördenabstimmungs- termin stattgefunden. Die Stadtverwaltung steht diesbezüglich im Austausch mit dem Regierungs- präsidium Tübingen.	Kenntnisnahme
2.1.12	Für die Pflanzungen der Bäume entlang der Kreisstraße ist die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme zu beachten. Diese schreibt einen Mindestabstand von 7,50 m, nicht wie im Textteil angegeben von 4,50 m, vor. Wir bitten dies zu korrigieren.	Die genannten erforderlichen Abstände werden im Grün- ordnungsplan berücksichtigt und in die Hinweise des Bebauungsplans über- nommen.	Berücksichtigung

2.2	Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz		
2.2.1	Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 192 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen.	Im Hinblick auf die Löschwasserversorgung wurde im Zuge der den Bebauungsplan begleitenden	Berücksichtigung
2.2.2	Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.	Erschließungsplanung eine Abstimmung vorgenommen. Im Ergebnis wird zur	
2.2.3	Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.	Sicherstellung der Löschwasserversorgung eine Menge von 192 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorgesehen. Die Löschwasserversorgung	
2.2.4	Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist.	innerhalb des Plangeltungs- bereiches wird über ein Hydrantennetz (DN 150) sowie zwei zusätzliche Löschwasserbehälter	
2.2.5	Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.	sichergestellt. Die beiden zusätzlichen Löschwasserbehälter werden über die Erschließungsplanung in Abstimmung mit der Feuer-	
2.2.6	Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.	wehr Ehingen unter dem versiegelten öffentlichen Straßenraum der Erschließungsstraße vorgesehen. Die Entfernung der	
2.2.7	Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.	Löschwasserbehälter bis zum entferntesten südlichen Punkt des Plangebietes beträgt dabei ca. 550 Meter.	

<u> </u>		Т	1
		Die Löschwasserversorgung innerhalb der Bauflächen erfolgt im Zuge der Bebauung entsprechend der Industriebaurichtlinie. Die Löschwasserversorgung für den Erstangriff der Feuerwehr wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach Einreichung eines Bauantrags geprüft und beurteilt. Die entsprechende Darlegung wird in der Begründung ergänzt.	

	2.3	Landwirtschaft		
	2.3.1	Bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurde die Entscheidung, der Landwirtschaft ca. 70 ha Fläche zu entziehen planungsrechtlich abgeschlossen (Flächennutzungsplan, 1978). Ca. 50 Grundstücke, die nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg (2011) der Vorrangflur Stufe I zugeordnet werden, stehen künftig ca. 21 landwirtschaftlichen Betrieben nicht mehr zur Verfügung. Da ihr Pachtflächenanteil in der Regel über 60% liegt und besondere Härten durch den Pachtflächenverlust von rund 62 ha nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde eine landwirtschaftliche Betreuung, 10.03.2023). Aus der Analyse sind die ergänzenden Anregungen der Betroffenen (Seite 8) zur Entlastung des angespannten Pachtmarkts besonders hervorzuheben.	Die Betroffenheitsanalyse wurde aktualisiert und ergänzt. Der angepasste Pachtmarkt ist der Stadt bekannt. Sie bemüht sich die Auswirkungen abzumildern.	Kenntnisnahme
	2.3.2	Auch der Umweltbericht (mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, 07.03.2023) beschäftigt sich mit den Folgen der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen. Im Kapitel 2.11 Summationswirkung können ergänzend der Solarpark Granheim (33 ha) und die Planungen im Regionalplan Donau Iller (Entwurf vom 06.12.2022) mit dem Gewerbegebiet Dettingen (45 ha) und dem Kiesabbaugebiet Rißtissen (50 ha) aufgeführt werden.	Die genannten Vorhaben werden in den Umweltbericht im Kap. 2.11 Summationswirkungen übernommen.	Berücksichtigung
	2.3.3	Werden für eine naturschutzrechtliche Kompensation landwirtschaftlichen Flächen verwendet, ist der § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch anzuwenden. Die Einhaltung des agrarstrukturellen Rücksichtnahmegebots kann vom Fachdienst Landwirtschaft beurteilt werden, wenn die Maßnahmen entsprechend detailliert (z.B. Lage, Ausgangsnutzung, Maßnahmen, Zeitpunkt, Bewertung) beschrieben werden.	Im Hinblick auf die angesprochenen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist festzuhalten, dass diese überwiegend ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgen. Die Maßnahmen sind zum Großteil bereits umgesetzt, wodurch keine	Berücksichtigung

			zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.	
	2.3.4	Östlich des Plangebiets sind in einer Entfernung von ca. 800 Metern zwei landwirtschaftliche Aussiedlungsstandorte (Gemarkung Altbierlingen FlstNr. 461; 307; Gemarkung Kirchbierlingen FlstNrn 1693). Die Geruchsabschätzungen zeigen, dass das Plangebiet, aufgrund der günstigen Hauptwindrichtungen, kaum mit Geruchsemissionen von diesen Aussiedlungsstandorten beaufschlagt wird. Auch hat das geplante Gewerbegebiet keine Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Aussiedlungsstandorte. Die bereits vorhandenen Immissionsorte wirken sich, nach den aktuell anzuwendenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, bereits begrenzend auf eine künftige Geruchszunahme aus.	Der naturschutzrechtliche Ausgleich für das Verfahren erfolgt über das Ökokonto der Stadt Ehingen, über zusätzlich von der Stadt Ehingen konzipierte Ausgleichsmaßnahmen und über den Ankauf von Ökopunkten über die Flächenagentur Baden- Württemberg GmbH. Die Maßnahmen erfolgen überwiegend nicht auf landwirtschaftlichen Flächen. Maßnahmen der Flächenagentur Baden- Württemberg auf landwirtschaftlichen Flächen wurden bereits umgesetzt. Für den artenschutz- rechtlichen Ausgleich werden Maßnahmen im Umfang von ca. 26 ha auf landwirtschaft- lichen Flächen umgesetzt. Es handelt sich dabei um Buntbrachen, Extensiväcker und Magerwiesen als Maßnahme für Bodenbrüter sowie einen Luderplatz als Maßnahme für den Schwarz- milan. Der Großteil der Flächen wird als produktions- integrierte Maßnahme in	Berücksichtigung

				Form einer extensiven Ackernutzung umgesetzt.	
				Zur Absicherung des Planverfahrens wurde zum Entwurf des Bebauungs- plans ergänzend ein Geruchsgutachten erarbeitet, das zu dem Ergebnis kommt, dass weder Einschränkungen für die vorhandenen Betriebe, noch erhebliche Belästigungen durch Geruchsimmissionen im Plangebiet zu erwarten sind.	Berücksichtigung
	2.4	Forst, Naturs	Naturschutz chutz		
	2.4.1	Artenso	chutz:		
		a)	Die Methodik der artenschutzrechtlichen Kartierungen sind im Artenschutzfachbeitrag nachvollziehbar und plausibel dargestellt. Jedoch sind einige Aussagen zu konkretisieren wie auf Seite 14 des o.g. Gutachtens, wo die Betroffenheit von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden kann bzw. ist nicht klar, ob in dieses Habitat eingegriffen wird.	Der Artenschutzfachbeitrag wurde in Bezug auf die Zauneidechsen um eine Maßnahme zur Herstellung von Ersatzhabitaten sowie einer Maßnahme zum Abfang und Umsetzung der gefundenen Individuen ergänzt.	Berücksichtigung
		b)	Angrenzend an die geplante 2. Erweiterung des IG Berg befinden sich bereits artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Offenlandbrüter aus der 1. Erweiterung 1. Änderung, die mit der neuen Bebauung der Flächen teilweise wirkungslos werden. Daher ist ein neues Gesamtkonzept für die	Ein Gesamtkonzept für die Offenlandbrüter wurde in Bezug auf 1. Erweiterung, die 2. Erweiterung sowie das Wohnbaugebiet Rosengarten erstellt und im	Berücksichtigung

	Offenlandbrüter zu erstellen.	Artenschutzfachbeitrag ergänzt.	
c)	Es muss sichergestellt werden, dass die Flugstraßen der vorkommenden Fledermäuse durch Lichtemissionen nicht beeinträchtigt werden. Die Beleuchtung darf nicht in das Offenland und auf Flächen der Ehrlos/ Höllgraben scheinen. Hier sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde Festsetzungen festzulegen.	Der Bebauungsplan enthält bereits Festsetzungen bezüglich Beleuchtung und Lichtemissionen zum Schutz von Biotopen und Tieren. Die Festsetzungen werden wie folgt ergänzt: "Die Abstrahlung der Beleuchtung darf nicht direkt in die öffentlichen und privaten Grünflächen erfolgen." Nach Rücksprache mit der Fachgutachterin wurde bei den Hinweisen folgender Zusatz bezüglich der Beleuchtung mit besonderem Blick auf den Höllgraben und das Pfg 8 ergänzt: "Direkte Lichtemissionen in die angrenzenden privaten und öffentlichen Grünflächen des Plangebietes sowie das umgebende Offenland sind zum Schutz von Flora und Fauna auszuschließen, insbesondere die Flächen des Grünzuges entlang der Ehrlos und des Höllgrabens (Pfb 1) sowie des Pfg 8 (Grüne Fuge) sind zur Erhaltung sowie der zukünftigen Erfüllung ihrer Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse in besonderem	Berücksichtigung

	Maße vor Lichtemissionen zu schützen."	
Eingriffs- Ausgleichsbilanz: Es ist nicht nachvollziehbar, dass für das Schutzgut Landschaftsbild ein positiver Wert entsteht. Trotz der Ein- und Durchgrünung des neu entstehenden IG Berg, werden 25-30 m Hohen Hallen verwirklicht, die auch aus der Ferne zu sehen sein werden. Dies berücksichtigt die angewandte Methodik nicht. Dies ist für diese Art der Bebauung elementar.	Im Bebauungsplan wird pauschal ein Industriegebiet mit einem definierten Umfang an Baukörpern festgesetzt und entsprechend in die Bilanz eingestellt. Die im Vorentwurf berechnete Aufwertung für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung in der Bilanzierung resultiert insbesondere aus den geplanten Retentionsbecken mit einer Fläche von ca. 4,2 ha sowie der Renaturierung der Ehrlos im südlichen Bereich der Plangebietes. Diese erzielen im Vergleich zum im Vorentwurf betrachteten Ausgangszustand (Industriegebiet / landwirtschaftliche Fläche, ausgebauter Bach) eine höhere bis deutlich höhere Wertigkeit für das Schutzgut Landschaftsbild. Die voraussichtliche, aber im Bebauungsplan nicht festgelegte Nutzung des Industriegebietes bildet sich in dieser Bewertung bisher nicht vollumfänglich ab und wird wie folgt in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz geändert:	Berücksichtigung

	Auf Seite 20 des Ulmuseltheriehts wird von auteman	Die Wertstufe des "durchgrünten Industriegebietes" wird in der Planung von Wertstufe D "mit geringer Bedeutung" um eine halbe Wertstufe auf Wertstufe DE herabgesetzt (E = sehr geringe Bedeutung). Damit wird der potentiellen Bebauung in den Industriegebieten mit großen Baukörpern, deren Sichtbarkeit und Fernwirkung, auch unter Berücksichtigung der geplanten Eingrünung des Gebietes, Rechnung getragen. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wird als Ausgangszustand der Realbestand bewertet. Dadurch kommt es zu einem deutlich größeren Defizit für das Schutzgut. Die Kapitel betreffend die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz im Umweltbericht und im Grünordnungsplan werden entsprechend dieses Defizits geändert.	Pariiakaiaktiauna
	Auf Seite 30 des Umweltberichts wird von externen Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild verwiesen, das passt mit der Bilanz nicht eindeutig zusammen.	Der Verweis auf externe Maßnahmen wird durch die Formulierung: "Unter Berücksichtigung der Eingrünungsmaßnahmen für das Plangebiet wird das verbleibende Defizit aus fachlicher Sicht als nicht	Berücksichtigung

		mehr erheblich bewertet." ersetzt.	
2.4.3	Grünordnungsplanung: Die aufgeführten Baumarten in den Anhängen sollten nochmals überprüft werden, ob hier nur heimische Arten verwendet werden können. Unter den heimischen Baumarten finden sich ausreichend Arten, die auch einem zu erwartenden Klimawandel in gleichem Maße wie die aufgelisteten standhalten.	Eine Aufnahme von nicht heimischen Baumarten erfolgte nur in Pflanzenliste 1 (Straßenraum) und 2 (Pfg 16). Die Auswahl der Bäume erfolgte hier auf Grundlage der GALK-Straßenbaumliste für Bäume unter siedlungsklimatisch extremen Bedingungen. Diese Anforderungen können häufig nur nicht heimische Arten erfüllen. Im Industriegebiet wird die Klimafestigkeit der Bäume bei der Artauswahl priorisiert.	Keine Berücksichtigung
	Hinzu kommt, dass im Bereich der vorgesehenen Pflanzungen mit einer relativ hohen Bodenfeuchtigkeit gerechnet werden kann.	Sofern hohe Grundwasserstände / Bodenfeuchtigkeiten anstehen, ist dies bei der Artauswahl entsprechend zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
2.4.4	Nachvollziehbar ist die Verwendung von säulenartigen Baumsorten für Bereiche mit geringem Platzangebot. Es sollte dort in solcher Nähe zum Offenland keinesfalls der Eindruck einer "städtischen Parklandschaft" entstehen.	Säulenförmige Bäume sind nur in Teilflächen (Pfg 16) des Plangebietes zulässig, in denen verkehrsbedingt ausladende Kronen ausgeschlossen werden müssen. Da diese Bäume aus der freien Landschaft nahezu nicht einsehbar sind, wird keine "städtische Parklandschaft" entstehen.	Kenntnisnahme

2.4.5	Hinsichtlich des hohen Artenschwundes bei Insekten und Vögeln sollte auf Baumarten verzichtet werden, die nicht nachgewiesenermaßen deren Nahrungs- und Lebensraum bereichern.	Bei den Straßenbäumen wurde die Priorität auf Klimafestigkeit gesetzt. Für alle weiteren Grünflächen wurden gebietsheimische Gehölze für die Pflanzenlisten ausgewählt. Diese stellen überwiegend die entsprechenden Nahrungsund Lebensraumfunktionen bereit.	Berücksichtigung
2.4.6	Aufgrund der Menge an artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und grünordnerische Festsetzungen ist eine ökologische Baubegleitung/ ökologische Koordinierung dringend zu empfehlen und im Umweltbericht das Kapitel Monitoring ergänzt werden.	Die Durchführung einer Ökologischen Baubegleitung und eines Monitorings zur Überprüfung der Funktionalität der festgesetzten Maßnahmen wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Umweltbericht wird das Kapitel 5.4 "Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung" durch folgende Formulierung entsprechend ergänzt: "Die Überprüfung der Umsetzung erfolgt in Form einer Ökologischen Baubegleitung durch ein Fachbüro. Für die Überprüfung der Ziel- und Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahmen wird ein Monitoring durchgeführt."	Berücksichtigung

2.5 2.5.1	Verkehr und Mobilität Verkehrsbehörde Zuständigkeit liegt bei der Stadt Ehingen als örtliche Straßenverkehrsbehörde. ÖPNV		Kenntnisnahme
2.5.2		Die vorgesehenen Bushaltestellen sind bereits in der Planzeichnung des Bebauungsplans festgesetzt. Die barrierefreie Ausführung der Bushaltestelle ist gesetzlicher Standard und wird im Zuge der Erschließungsplanung vorgesehen.	Kenntnisnahme

	2.6	Umwelt- und Arbeitsschutz Kommunales Abwasser		
	2.6.1	Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 des Baugesetzbuches müssen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die Belange des Umweltschutzes, u.a. für das Schutzgut Wasser, berücksichtigt werden. Um die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt quantifizieren zu können ist daher eine Wasserbilanz gemäß dem Regelwerk DWA-M 102-4 zu erstellen und den Unterlagen beizufügen. Bei der Planung der abwassertechnischen Erschließung sind die Ergebnisse der Wasserbilanzierung entsprechend zu berücksichtigen.	Die Abwasserplanung erfolgt im Zuge der Erschließungs- planung entsprechend den Regeln der Technik und dem DWA-M102-4	Berücksichtigung
	2.6.2	Für das zur Bebauung vorgesehene Gebiet ist vom Träger der Bauleitplanung der Nachweis einer geordneten Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 46 des Wassergesetzes (WG) und § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu erbringen. Die Entwässerungsplanung ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 WG bzw. zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des WHG vorzulegen.	Die Entwässerungsplanung wird mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt und die wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt	Berücksichtigung
	2.7 2.7.1	Flurneuordnung Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.		Kenntnisnahme

	DD Or Ward	40.04.0000	4 Day on the standard standard		
4	RP Stuttgart Landesamt für	12.04.2023	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und		Kenntnisnahme
	Denkmalpflege		Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.		
			2. Archäologische Denkmalpflege:	Die Hieroniee zu des	Danii akai aktimum n
			Es wird auf die Stellungnahme vom 12.12.2016 zum Bebauungsplan "Industriegebiet Berg, 1. Erweiterung, 1. Änderung verwiesen: Der	Die Hinweise zu der abgegangenen Kapelle und	Berücksichtigung
			Bebauungsplan erstreckt sich in den Bereich der Flurbezeichnung "Ob dem Riedkäppele" (s. Anlage.) dies wird als Hinweis auf eine	den Aspekt der denkmalschutzrechtlichen	
			abgegangene Kapelle gewertet. Da weitere Hinweise fehlen, kann die	Genehmigung werden in die	
			Lage der abgegangenen Kapelle nicht genau bestimmt werden. Jedoch ist anzunehmen, dass sie unweit eines Altweges stand. Im Boden	Hinweise der textlichen Festsetzungen und den	
			können sich archäologische Relikte der abgegangenen mittelalterlichen	Umweltbericht übernommen.	
			bis frühneuzeitlichen Kapelle erhalten haben. Dabei handelt es sich ggf. um ein Kulturdenkmal nach §2 DSchG, an dessen Erhaltung aus	Nach nochmaliger Abstim-	
			wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Für die Neubebauung bisher unbebauter oder nicht	mung basierend auf der Stellungnahme erscheint	
			unterkellerter Grundstücke sowie sonstige großflächige Erdbauarbeiten	nach Ansicht des Landes-	
			ist deshalb eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die je nach Art und Umfang Auflagen enthalten wird.	amtes für Denkmalpflege eine der Erschließung	
			, , ,	vorgelagerte Prospektion	
				durch geophysikalische Maßnahmen oder Bagger-	
				sondagen angesichts der zu erwartenden Befunde nicht	
				verhältnismäßig.	
				Sollten Fundamente der Kapelle im Zuge der	
				Baumaßnahmen zutage	
				kommen, gelten die Regelungen nach §20	
				DSchG	

Berücksichtigung Zudem wird nachdrücklich auf die §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen: Die entsprechenden "Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten Verweise sind bereits in den archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § Hinweisen der textlichen 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde Festsetzungen enthalten und anzuzeigen. Archäologische Funde (Keramikreste, Knochen, werden nochmals Metallteile, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, entsprechend der Hinweise Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum des Landesamtes für Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Denkmalpflege ergänzt. Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bau-ablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden." Ansprechpartnerin ist Dr. Jonathan Scheschkewitz (Tel. 0711 / 904 45 142; Mail: ArchaeologieLADTUE@rps.bwl.de). Die dem Schreiben an dieser Stelle beigefügte graphische Darstellung der Lager der Flurbezeichnung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

5	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	26.04.2023	B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.		
			Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Hinweise der textlichen	Berücksichtigung
			Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:		
			Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Holozänen Auensedimenten, Rheingletscher-Niederterrassenschottern, Holozänen Abschwemmmassen und Verschwemmungssedimenten.		
			Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.		
			Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse		
			untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.		

Boden Zur Pla

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Mineralische Rohstoffe

Das Plangebiet liegt teilweise in einem nachgewiesenen Rohstoffvorkommen von Kiesen und Sanden für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag (Vorkommensnr. L-7724/ L-7726-39, Bearbeitungsstand: 2001). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) dargestellt.

Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.

Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb kmr) visualisiert werden (Thema: "Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1: 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen"; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema "KMR 50: Rohstoffvorkommen").

Da die Flächeninanspruchnahme deutlich über 0,5 ha liegt, wurde mittlerweile ein entsprechendes Bodenschutzkonzept begleitend zum Bebauungsplanverfahren erstellt.

Berücksichtigung

Regionalplans von 1987 wie auch im Entwurf der laufenden Fortschreibung ist das Plangebiet nicht als Gebiet zur Sicherung oder zum Abbau von Rohstoffen vorgesehen. Der gewerblichen Entwicklung wird hier entsprechend auch der Aus-

sagen des Flächennutzungs-

plans Vorrang eingeräumt.

Innerhalb des rechtskräftigen

Kenntnisnahme

Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS- Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb- bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000) und (https://produkte.lgrb- bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb- bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB- Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb- bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8). Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen	Kenntnisnahme
Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von	Kenntnisnahme
bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.	
Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Kenntnisnahme
Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.	Kenntnisnahme
Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme

			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepagedes LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Kenntnisnahme
			Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
			Das dem Schreiben beigefügte Merkblatt ist der Anlage 2 zu entnehmen.	
6	RP Freiburg Forst	11.05.2023	Im Plangebiet befindet sich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Es grenzt kein Wald an das Plangebiet an. Somit sind keine forstlichen Belange betroffen.	Kenntnisnahme
7	Vermögen und Bau	13.04.2023	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ulm, ist von diesem Bebauungsplan nicht betroffen. Von Seiten des Amtes Ulm bestehen aktuell auch keine Planungen, welche den Bebauungsplan betreffen. Als Träger öffentlicher Belange erheben wir keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

8	IHK Ulm	18.04.2023	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erneute Erweiterung des Industriegebietes Berg, um der Firma Liebherr eine Erweiterung und Weiterentwicklung ihres Stammwerkes in Ehningen zu ermöglichen sowie weiteren Unternehmen Industrieflächen zur Verfügung stellen zu können. Das wird zudem Ehingen als Wirtschaftsstandort stärken.		Kenntnisnahme Kenntnisnahme
9	Handwerkskammer Ulm	26.04.2023	Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus Sicht des Handwerks besteht bereits heute ein Fachkräftemangel in der Region. Es ist uns ein Anliegen, daher darauf hinzuweisen, dass eine Erweiterung und der damit verbundene zusätzliche Bedarf an Mitarbeitenden, die bereits schwierige Situation hinsichtlich Fachkräfte in der Region insbesondere für die Handwerksbetreibe weiter verschärfen wird. Die Bedeutung des Handwerks, gerade auch vor dem Hintergrund der Energiewende und der hohen Nachfrage nach entsprechenden Handwerksleistungen, ist nur mit Fachkräften zu bewältigen. Die Bedürfnisse der kleinen- und mittleren Betriebe des Handwerks sollten neben den Erweiterungswünschen der Fa. Liebherr nicht aus den Augen verloren werden.	Die Problematik des Fachkräftemangels besteht nicht erst seit heute, sondern seit mehreren Jahren, auch weit über die Stadt Ehingen und die Region hinaus. Die Firma Liebherr Ehingen ist sich dabei Ihrer Strahlkraft als attraktiver Arbeitgeber in der Region aber auch seiner Verantwortung für die Region bewusst. Aus diesem Grund ist die Firma Liebeherr Ehingen auf einen "fairen" Wettbewerb am Arbeits- markt, gerade im Hinblick auf kleine und mittlere Betriebe des Handwerks bedacht. Im Einzelfall wird mit betroffenen Betrieben auch aktiv und transparent in den Dialog getreten.	Kenntnisnahme

Bei der Personalsuche fokussiert sich die Firma Liebherr Ehingen weit über die Grenzen der Stadt Ehingen und der Region hinaus, bis ins europäische Ausland. Die Recruiting-Partner sind häufig Zeitarbeitsunternehmen, die in ganz Deutschland und in Europa aktiv sind. Auch besteht seit Jahren zwischen der Firma Liebherr Ehingen und der Wirtschaftsförderung der Stadt Ehingen ein konstruktiver und enger Dialog. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Firma Liebherr Ehingen den Ausbau der Geschäftstätigkeit seit Jahren bei zunehmendem Platzmangel am Stammwerk Ehingen Nord vorantreibt. In den vergangenen 5 Jahren ist die Belegschaft um über 1.000 Beschäftigte gewachsen. Ein Großteil der für die Erweiterung vorgesehenen Mitarbeitenden sind also bereits eingestellt.

10	Kreisbauernverband	30.03.2023	1) Der Geltungsbereich des Bebauungsplans berührt ca. 70,5 ha landwirtschaftliche Fläche, die der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden soll. Dabei räumt die Gemeinde ihrer Entwicklung an dieser Stelle gegenüber der Landwirtschaft den Vorrang ein. Die Landwirtschaft sieht sich insgesamt dem großen Problem entgegen, dass es zu wenige Flächen gibt, die landwirtschaftlich betrieben werden können. Wir haben immerwährende Anfragen unserer Mitglieder nach Flächen, die landwirtschaftlich betrieben werden können. Es ist auch Sinne des Gesetzgebers (vgl. nur: ASVG oder GrdStVG), dass landwirtschaftliche Flächen auch weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert bleiben. Selbst wenn diese Fläche bereits seit vielen Jahren als mögliche Fläche zu dieser Nutzung anvisiert ist, ändert dies nichts daran, dass diese Fläche der Landwirtschaft fehlen wird. Es wird dabei von der Berufsvertretung beantragt und gefordert, dass, soweit es sich um hochwertigen Oberboden handelt, der eigentlich der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch entzogen werden würde, dieser auch bei Umsetzung des späteren Bebauungsplans für eine Aufwertung der Bodengüte zu einem anderen Orte gebracht wird, sodass er dort der Landwirtschaft dienen kann.	Unbelasteter Oberboden wird einer sinnvollen Verwertung zugeführt. Hierunter fällt auch eine Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen. Geogen belastete Oberböden werden überwiegend innerhalb der Planungsfläche verwertet. Eine Ausbringung außerhalb auf landwirtschaftliche Flächen ist möglich, soweit	Berücksichtigung
				hierdurch eine Verbesserung der Schadstoffbelastung erfolgt. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.	
				·	
			Zur Not ist ein Gutachten über die Bodenbeschaffenheit des Oberbodens zu beauftragen, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.	Ein Bodenschutzkonzept wurde mittlerweile erstellt.	Berücksichtigung
			Ohne ausreichende Fläche für die Landwirtschaft werden wir uns weiterhin einer Abnahme der Anzahl der Landwirte entgegensehen, die keinen positiven Verlauf nehmen wird und es werden weniger regionale		

Lebensmittel, die der Verbraucher wünscht, zur Verfügung gestellt werden können.		
werden konnen.		
Es wird angeregt, dass die Bebauung auf der Gemeinde selbst zur Verfügung stehende Flächen zu verwenden und auf landwirtschaftlich uninteressantere Gebiete ausweicht.	Für die Erweiterung des Stammwerks der Firma Liebherr ist ein Flächen- potenziale von rund 50 ha erforderlich. Flächen in	Berücksichtigung
	dieser Quantität befinden sich derzeit nicht zusammenhängend im Eigentum der Stadt Ehingen.	
	Insofern existieren zu einer Einbeziehung privater Grundstücksflächen keine Alternativen.	
	Im Hinblick auf mögliche Standorte mit geringwer- tigeren Bodenbonitäten wurde nochmals ein Suchlauf	
	auf der Gemarkung der Stadt Ehingen/Donau durchgeführt mit der Fragestellung, ob es	
	Standorte in dieser Größe- nordnung gibt, die einerseits an vorhandene gewerbliche Siedlungsstrukturen	
	angrenzen (Entwicklungs- gebot), geringere Boden- bonitäten aufweisen und	
	ähnliche oder bessere Qualitäten im Hinblick auf Lage, Konfliktarmut	
	gegenüber angrenzenden Nutzung und städtebaulich und freiraumplanerischen Aspekten besitzen.	
	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	

Weiterhin ist bei am Bebauungsplan angrenzenden Betrieben der Landwirtschaft durch Geruchsschutzgutachten zu überprüfen und zu garantieren, dass der entsprechende Emissionsschutzradius (mindestens sowohl hinsichtlich des Geruchs als auch hinsichtlich des Lärms) gewahrt bleibt, sodass die landwirtschaftlichen Betriebe nicht in ihrem Bestandsschutz negativ tangiert werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass den Betrieben auch eine Weiterentwicklungsmöglichkeit zugestanden werden muss, der in dem soeben genannten Bestandsschutz wiederzufinden und mitumfasst ist. Sollte das Ergebnis des Gutachtens sein, dass weder die Weiterentwicklungsmöglichkeit noch der bestehende Bestand geschützt wäre bzw. in den Bestandsschutz eingegriffen wird, so muss der Plan so angepasst werden, dass dieser an einem anderen Ort verwirklicht wird, der genau diesen Bestandsschutz beachtet oder so an demselben Ort verändert wird, dass er innerhalb des Rahmens des Bestandsschutzes umgesetzt werden kann.	Im Hinblick auf das Angrenzen landwirtschaft- licher Bestandsbetriebe wird ergänzend ein Immissions- gutachten eingeholt, in welchem der Bestandsschutz wie auch die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich des Geruchsim- missionsschutzes abgeprüft und bewertet werden.	Berücksichtigung
3) Für die direkt angrenzenden Ausweisungen und später errichteten Gebäude des Industriegebietes die innerhalb des neuen Bebauungsplans entstehen sollen, ist dabei zu beachten für den Fall, dass die Gebäude direkt an landwirtschaftlichen Flächen angrenzen, dass von den Landwirten bestimmte Mindestabstände für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschrieben sind.	Es werden gemäß Bebauungsplan keine Gebäude direkt angrenzend an landwirtschaftliche Flächen gebaut. Zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist eine mind. 10-15 m breite randliche Eingrünung als Puffer vorgesehen.	Kenntnisnahme
Die Felder, Äcker und Wiesen müssen von den Landwirten jedoch bis zur Grundstücksgrenze bearbeitet werden können, damit der maximale Ertrag aus dem landwirtschaftlich genutzten Boden erzielt werden kann, um keine Umsatzrückgänge zu erleiden. Es ist bei der Erstellung des Bebauungsplans auf diese Mindestabstände so einzugehen, dass der direkt an dem Bebauungsplan angrenzende Landwirt bzw. Bewirtschafter der entsprechenden Flächen weiterhin die Möglichkeit hat, auch diese an dem Bebauungsplan	Die Vorgaben des Nachbarrechts zu Pflanzabständen wurden bereits in den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf Baumpflanzungen in der randlichen Eingrünung berücksichtigt. Die	Kenntnisnahme

liegenden landwirtschaftlichen bis zur Grundstücksgrenze ohne Einschränkung bewirtschaften und umtreiben kann.	Grünflächen an den Rändern des Plangebietes inklusive festgesetzter Pflanzabstände tragen der Bewirtschaftung angrenzender Flächen somit ausreichend Rechnung.	
Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, z.B. auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen kann vor allem in diesen Fällen auch Personen betreffen, die an der Ausbringung nicht beteiligt sind, sich aber während einer Pflanzenschutzmittelanwendung in der Nähe der behandelten Fläche aufhalten (sog. Umstehende) oder wohnen (sog. Anwohner).	Die randlichen privaten Grünflächen stellen einen ausreichenden Puffer für die zukünftigen Nutzer des Industriegebietes dar. Die Flächen der Randein- grünung beinhalten dabei keine Aufenthaltsqualität bspw. für die siedlungsnahe Erholungswirkung, sondern dienen der grünordnerischen Randausbildung und Pufferung des Plangebietes gegenüber dem angrenz- enden Landschaftsraum und den dort liegenden landwirt- schaftlichen Flächen. Anwohner oder Umstehende sind in dieser Eingrünung im Normalfall nicht vorhanden.	Kenntnisnahme
Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat deshalb im amtlichen Teil des Bundesanzeigers die Bekanntmachung über Mindestabstände, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern ein-zuhalten sind, veröffentlicht. Diese hat das BVL aktualisiert (BVL 16/02/02 vom 27. April 2016) und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Das bedeutet, dass folgende Mindestabstände bei Pflanzenschutzmittelanwendungen von dem Landwirt einzuhalten sind:	Die genannten Abstände werden durch die öffentlichen und privaten Grünflächen eingehalten. Flächen für die Allgemeinheit nach §17 Pflanzenschutzgesetz sind im Gebiet nicht vorgesehen. Jedoch wird es entlang der Ehrlos wie bisher auch einen öffentlichen Fuß- und Radweg geben, den die	Kenntnisnahme

 in Flächenkulturen: 2 Meter und in Raumkulturen: 5 Meter. Die genannten Mindestabstände sind von den Anwendern einzuhalten zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§17 Pflanzenschutzgesetz); hierzu gehören insbesondere öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens; Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten als auch zu unbeteiligten Dritten, die z. B. Wege an den behandelten Fläche nutzen. Aufgrund dessen ist darauf zu achten und im Bebauungsplan entsprechend zu beachten, dass von den Landwirten die Mindestabstände eingehalten werden können und dennoch bis zur Grundstücksgrenze ihre Flächen bewirtschaften können.	Landbewirtschaftung entsprechend berücksichtigen muss.	
Im Themenbereich von ggf. notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und deren Anlegung auf landwirtschaftlichen Flächen ist dabei zu beachten, dass diese an den Rand von Grundstücken gesetzt werden, damit landwirtschaftliche Grundstücke nicht geteilt werden oder die Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen erschwert wird.	Der naturschutzrechtliche Ausgleich für das Verfahren erfolgt über das Ökokonto der Stadt Ehingen, über zusätzlich von der Stadt Ehingen konzipierte Ausgleichsmaßnahmen und über den Ankauf von Ökopunkten über die Flächenagentur Baden- Württemberg GmbH. Die Maßnahmen erfolgen überwiegend nicht auf landwirtschaftlichen Flächen. Maßnahmen der Flächenagentur Baden-	Berücksichtigung

		Württemberg auf landwirtschaftlichen Flächen wurden bereits umgesetzt. Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich werden Maßnahmen im Umfang von ca. 26 ha auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt. Es handelt sich dabei um Buntbrachen, Extensiväcker und Magerwiesen als Maßnahme für Bodenbrüter sowie einen Luderplatz als Maßnahme für den Schwarzmilan. Der Großteil der Flächen wird als produktionsintegrierte Maßnahme in Form einer extensiven Ackernutzung umgesetzt. Die genannten Anforderungen werden hierbei so weit als möglich	
	entsprechenden Feldwege, welche an den Bebauungsplan angrenzen, stets befahrbar sind, nur von Landwirten befahren werden können und	Die Anfahrbarkeit und Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bleibt sowohl während der Baumaßnahme wie auch im Zuge der letztlichen Gebietsentwicklung funktional über ein entsprechendes Wegenetz gewährleistet. Die Frage der Anordnung von Verkehrszeichen und Parkverboten ist nicht des Bebauungsplans.	Kenntnisnahme

6)	Der naturschutzrechtliche	Kenntnisnahme
Weiterhin sind insbesondere bei der Planung von Eingriffs- bzw.	Ausgleich für das Verfahren	
Ausgleichsmaßnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht folgende	erfolgt über das Ökokonto	
Maßnahmen zu vermeiden:	der Stadt Ehingen, über	
	zusätzlich von der Stadt	
- Extensivierung von hochwertigen Ackerflächen der Vorrangflur Stufe I	Ehingen konzipierte	
und II	Ausgleichsmaßnahmen und	
- Großflächiges Anlegen von Wiesen- und Streuobstflächen auf	über den Ankauf von	
Ackerflächen	Ökopunkten über die	
- Anlegen von Gehölz- und Baumstreifen entlang von ackerbaulichen	Flächenagentur Baden-	
Flächen mit nach-teiliger Auswirkung durch Beschattung und/oder auf	Württemberg GmbH. Die	
den Einsatz heute eingesetzter Gerätetechnik	Maßnahmen erfolgen	
	überwiegend nicht auf	
	landwirtschaftlichen Flächen.	
	Maßnahmen der	
	Flächenagentur Baden-	
	Württemberg auf	
	landwirtschaftlichen Flächen	
	wurden bereits umgesetzt.	
	Für den	
	artenschutzrechtlichen	
	Ausgleich werden	
	Maßnahmen im Umfang von	
	ca. 26 ha auf	
	landwirtschaftlichen Flächen	
	umgesetzt. Es handelt sich	
	dabei um Buntbrachen,	
	Extensiväcker und	
	Magerwiesen als Maßnahme	
	für Bodenbrüter sowie einen	
	Luderplatz als Maßnahme für	
	den Schwarzmilan. Der	
	Großteil der Flächen wird als	
	produktionsintegrierte	
	Maßnahme in Form einer	
	extensiven Ackernutzung	
	umgesetzt. Eine Vermeidung	
	der Extensivierung von	

 T	
	Ackerflächen ist bei der
	Umsetzung der
	artenschutzrechtlichen
	Ausgleichsmaßnahmen für
	die Bodenbrüter nicht
	möglich. Diese müssen
	zwingend auf Ackerflächen
	umgesetzt werden. Eine
	Verschiebung der
	Ausgleichsflächen auf
	weniger hochwertige
	Ackerflächen im Umkreis der
	Stadt Ehingen (Donau) ist
	aufgrund der Anforderungen
	an den räumlichen
	Zusammenhang zwischen
	Eingriff und Ausgleich
	ebenfalls nicht möglich.
	Aufgrund der im Raum
	Ehingen insgesamt hohen bis
	sehr hohen Wertigkeiten der
	landwirtschaftlichen Flächen
	stehen Ackerflächen mit
	geringer Wertigkeit im
	Umkreis des Vorhabens nicht
	zur Verfügung.

11	Netze Südwest	04.04.2023	Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege (neue Erschließungsstraße im Bebauungsplan Industriegebiet Berg), sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie bei Bedarf über folgende Adresse: planauskunft@netze-suedwest.de.		Kenntnisnahme
			Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TOW, Brunnenbergstr. 27, 89597 Munderkingen, Tel.: 07393-958-115, E-Mail: OS_ZAV_Einsatzplaner@netze-suedwest.de rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen. Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB). Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine letztendliche Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.	Die Hinweise werden in die Hinweise der textlichen Festsetzungen übernommen.	Berücksichtigung

			Falls für diesen neuen Planungsbereich ein erhöhter Bedarf an Erdgas als Energie besteht, muss ggf. ein zusätzlicher Anschluss an das Erdgas-Hochdrucknetz, evtl. östlich von Kirchbierlingen, erfolgen. Wir bitten diese Tatsache bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden. Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
12	Netze BW	26.04.2023	Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen von uns, wir haben somit keine Einwände gegen diese Planung. Vor der Erfassung der auszuschreibenden Leistungen für die Erschließungsarbeiten bitten wir Sie um ein Koordinationsgespräch, damit die Leistungsgrößen (für Telekom, Straßenbeleuchtung, BVA und Strom) abgestimmt werden, um weitere Synergiepotentiale bei einer gemeinsamen Ausschreibung und Auftragsvergabe zu erzielen. Soweit der Leistungsbedarf einzelner Betriebe nicht aus Netze BW – Umspannstationen gedeckt werden kann, müssen kundeneigene Umspannstationen errichtet werden. Bitte weisen Sie mögliche Bauinteressenten darauf hin, dass Sie sich möglichst frühzeitig mit uns, zur Planung ihrer elektrischen Versorgung, in Verbindung setzen. Da hier Interessenten schon bekannt sind, wäre es für uns hilfreich, wenn sie uns die Art der Betriebe nennen könnten. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme

13	Vodafone	27.04.2023	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.		Kenntnisnahme
14	Feuerwehr Ehingen	28.04.2023	 Anbei die Rückmeldung seitens des vorbeugenden Brandschutzes: Löschwasserversorgung 1.1. Die Ausführung und Anordnung der Löschwasserversorgung ist frühzeitig mit dem vve Ehingen, Herr Häring, sowie der Feuerwehr, Herr Burget, abzustimmen. 1.2. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von mindestens 192 m³/h pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen. 1.3. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Feuerwehrzugang der Grundstücke von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. 	Im Hinblick auf die Löschwasserversorgung wurde im Zuge der den Bebauungsplan begleitenden Erschließungsplanung eine Abstimmung vorgenommen. Im Ergebnis wird zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung eine Menge von 192 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorgesehen.	Berücksichtigung

	 1.3.1. Wird die Löschwasserversorgung über Hydranten auf Wasserleitungen sichergestellt, so sind aufgrund der im Brandfall benötigten großen Mengen an Löschwasser Überflurhydranten vorzusehen. Von Unterflurhydranten ist aufgrund der begrenzten Löschwasserentnahmemöglichkeiten durch das Standrohr abzusehen. 1.3.1.1. Die Abstände von Hydranten auf Wasserleitungen dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen. 1.3.1.2. Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. 1.3.1.3. Bei der Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. 1.3.2. Wird die Löschwasserversorgung über unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 sichergestellt, so sind weitere Detailabstimmungen z. b. hinsichtlich der Löschwassermenge, Entfernungen, Saugstellen, Feuerwehrflächen usw. erforderlich. 2. Feuerwehrflächen 2.1. Der öffentliche Verkehrsraum, insbesondere fahrbahngeleitende Park- und Grünstreifen und die Fahrbahngeometrie müssen so gestaltet werden, dass eine Zufahrt zu eventuell erforderlichen Feuerwehrflächen (z. B. an Löschwasserentnahmestellen) möglich ist. 	Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangeltungsbereiches wird über ein Hydrantennetz (DN 150) sowie zwei zusätzliche Löschwasserbehälter sichergestellt. Die beiden zusätzlichen Löschwasserbehälter werden über die Erschließungsplanung in Abstimmung mit der Feuerwehr Ehingen unter der dem versiegelten öffentlichen Straßenraum der Erschließungsstraße vorgesehen. Die Entfernung der Löschwasserbehälter bis zum entferntesten südlichen Punkt des Plangebietes beträgt dabei ca. 550 Meter. Dieser Entfernung wurde nach Abstimmung im Zuge der Erschließungsplanung seitens des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes aufgrund des vorhandenen Löschwasserförderzugs zugestimmt. Die Feuerwehr Ehingen verfügt hierbei bereits seit mehreren Jahren über einen Löschwasserförderungszug, der im Rahmen des Löschwasserversorgungskonzeptes für die Alb-Teilorte aufgestellt wurde.	Berücksichtigung

Dieser Löschwasser-
förderungszug verfügt über
ausreichend Fahrzeuge,
Gerätschaften und Material –
so stehen neben einem
Abrollbehälter Wasser
insgesamt auf drei Fahr-
zeugen 4000 m Schlauch-
material und fünf Entnahme-
/Verstärkerpumpen zur
Verfügung, die nur zur
Löschwasserförderung
vorgehalten werden. Eines
der Fahrzeuge ist in der
nahe liegenden Einsatz-
abteilung Berg stationiert, so
dass der schnelle Aufbau
einer Löschwasserleitung
aus dem Hydrantennetz oder
der Löschwasserbehälter
gewährleistet ist.
Die Löschwasserversorgung
innerhalb der Bauflächen
erfolgt im Zuge der Bebau-
ung entsprechend der
Industriebaurichtlinie.
Die Löschwasserversorgung
für den Erstangriff der
Feuerwehr wird im Rahmen
des Baugenehmigungs-
verfahrens nach Einreichung
eines Bauantrags geprüft und
beurteilt. Die entsprechende
Darlegung wird in der
Begründung ergänzt.
Die übrigen angemerkten
Punkte werden im Rahmen
der Erschließungsplanung
berücksichtigt.

15	Ortverwaltung Berg	11.05.2023	Mit diesem Schreiben möchte der Ortschaftsrat Berg auf den am 10.04.2023 bekannt gegebenen Vorentwurf des Bebauungsplans "Industriegebiet Berg, 2. Erweiterung" reagieren und seine Einwände sowie Stellungnahmen vorbringen, die in einer nichtöffentlichen Sitzung am 04.05.2023 zusammengetragen wurden. 1. Planungen der Verkehrsführung Die Ortsverwaltung Berg hatte bereits am 19.01.2023 ihre Überlegungen zur Verkehrsführung für ein erweitertes Industriegebiet vorgelegt. Leider muss das Gremium nun mit großem Bedauern feststellen, dass keiner der darin aufgeführten Punkte im Vorentwurf berücksichtigt wurde, ebenso wenig wie die Anliegen anderer Teilorte wie Kirchbierlingen. Ein gesamtplanerisches Verkehrskonzept ist für die Lebensqualität und das Allgemeinwohl in der Pfarrei essenziell und sollte daher von Anfang an in die Planung miteinbezogen werden. Wir möchten betonen, dass wir die im Vorentwurf eingezeichnete Verkehrsführung als äußerst problematisch und unbefriedigend betrachten, weshalb wir im Folgenden die Gedanken als konkrete Einwände in das Verfahren einbringen wollen:		
			1.1. Erweiterung des Tempolimits (70 km/h) auf der B465 von der Donaubrücke bis zur Einmündung Ehrlosweg Da es in der Vergangenheit wiederholt zu gefährlichen Situationen und Unfällen gekommen ist, hat der Ortschaftsrat Berg im Sommer 2021 erste Gespräche über eine Erweiterung und Wiedereinführung des Tempolimits auf der B465 gesucht. Mit Blick auf den prognostizierten Verkehr bitten wir nun, dies in die Planungen mitaufzunehmen.	Diese Anregung im Zuge der B 465 betrifft den aktuellen Zustand und aktuell bestehende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen (RPTübingen) und nicht das Planungsrecht im Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren. Der Abschnitt der B 465 bildet derzeit keinen Unfallschwerpunkt aus, wodurch eine Rechtsgrundlage für ein Geschwindigkeitslimit derzeit nicht gegeben ist.	Kenntnisnahme

1.2. Beschränkung der Graf-Konrad-Straße, Brauhausstraße und K7355 für den Schwerlastverkehr
Die Ortsverwaltung Berg bemüht sich bereits seit 2019 um eine Beschränkung des Schwerlastverkehrs auf der Ortsdurchfahrt an der Graf-Konrad-Straße ab Einmündung Angerweg Richtung

Altbierlingen.

Die geplante Verkehrsschau am 07.11.2019 kam leider nicht zu Stande und das darauffolgende Pandemiegeschehen verhinderte ebenfalls eine weitere Vertiefung dieser Angelegenheit. Nachdem wir unsere Bemühungen im vergangenen Jahr wieder aufgenommen hatten, bekamen wir zuletzt am 13.04.2022 von der Stadtverwaltung die Zusicherung, dass man sich wegen eines neuen Termines in Kürze melden würde. Da inzwischen neun Monate verstrichen sind, möchten wir mit Blick auf die Planungen des Industriegebietes Berg unser Anliegen wieder in Erinnerung rufen. In diesem Zusammenhang soll auch erwähnt werden, dass die im Jahr 2004 errichteten Verkehrsinseln ihr Ziel verfehlen. Mit großer Sorge betrachtet die Ortsverwaltung Berg die Situation entlang der Brauhausstraße: Einerseits, weil Schwerlastzüge entweder den Gehweg oder die Gegenfahrbahn beim Passieren dieser engen Kurven überfahren, wodurch sehr häufig gefährliche Situationen für alle Verkehrsteilnehmer entstehen. Andererseits. weil unterhalb der Straße die Eiskeller der ehemaligen Brauerei zur Rose verlaufen, deren Belastbarkeit nach unserem Kenntnisstand bis heute nicht fachmännisch geprüft wurden. Wir halten es daher für dringlichst erforderlich, auch unabhängig der Planungen zum Industriegebiet Berg, die Tüchtigkeit der Brauhausstraße gutachterlich darzustellen und eine Beschränkung des Schwerlastverkehrs auf der Brauhausstraße einzurichten.

Diese Anregung im Zuge der K 7355 - Brauhausstraße (LRA-Alb-Donau-Kreis) und im Zuge der Graf-Konrad-Straße (Stadt Ehingen/Donau) betrifft die aktuell bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen und nicht das Planungsrecht im Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren.

Die Stadtverwaltung Ehingen/Donau wird diesbezüglich mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern in einen Abstimmungsprozess eintreten. Nach Auskunft der Polizei

Nach Auskunft der Polizei vom 09.06.2023 weist die K 7355 in den Jahren 2021 bis 2023 keine Unfallhäufung im Sinne des "Merkblatt zur örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen" auf.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Zuletzt wollen wir in diesem Zusammenhang erneut an den im Bebauungsplan aufgeführten Kreisverkehr zwischen Brauhausstraße, Schützenstraße und Auf der Darre erinnern.	Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan "Sieben Jauchert" (78.1.10.0) und nicht das laufende Bebauungsplanverfahren	Kenntnisnahme
1.3. Einrichtung eines gesicherten und befestigten Fuß- und Fahrradweges In den Unterlagen der Präsentation der Infoveranstaltung vom 14.11.2022 heißt es auf S. 62 zum Überführungsbauwerk B465 Ehrlosweg: "Statisch in hohem Auslastungsgrad, daher kein richtliniengerechter Ausbau für Fußweg / und Radweg im Bestand möglich!"	Die Planung eines Überführungsbauwerks über die B 465 für Fußgänger und Fahrradfahrer befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplan-Aufstellungsverfahrens. Vgl. Stellungnahme Nr. 3, Ziffer 2.1.10 des Alb-Donau-Kreises, Zitat: " Einer Querung auf den Bestandsbrücken über die Bundesstraße kann der FD 14 aufgrund von Verkehrssicherheitsaspekten nicht zustimmen." Hierzu hat am 20.07.2023 ein Behördenabstimmungstermin stattgefunden. Die Stadtverwaltung steht diesbezüglich im Austausch mit dem Regierungspräsidium Tübingen.	Kenntnisnahme

Der Ortschaftsrat Berg betrachtet dies mit großer Unzufriedenheit Die Westtangente im Zuge Kenntnisnahme und möchten bitten, eine von Berg ausgehende Möglichkeit zur der B 465 ist im Bundesver-Querung der Bundesstraße zu erarbeiten, denn: Die Westtangente kehrswegeplan 2030 als der B465, die in der aktuellen Raumnutzungskarte der "weiterer Bedarf" im Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller aufgeführt wird und Projektinformationssystem auch namentlich von Herrn Oberbürgermeister Baumann bei der (PRINS - Bundesministerium Gemeinderatssitzung vom 07.11.2022 erwähnt wurde, trennt die für Digitales und Verkehr) Gemeinde künftig auch von der im Sommer 2022 ausgebauten aufgeführt und somit kein Unterführung der B465 am Landgasthof- und Hotel zur Rose ab. "vordringlicher Bedarf" oder Dies hat zur Folge, dass dem Fuß- und Fahrradverkehr kein gar in der Kategorie "fest sicherer und befestigter Weg in Richtung Kirchbierlingen - dem disponiert" benannt. wegen seiner Pfarrkirche, seines Kindergartens sowie Musik- und Sportvereines kulturellen Zentrum der Pfarrei - in das Industriegebiet Berg und dem sogenannten "Ried" als Naherholungsgebiet zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang bitten wir die zuständigen Stellen Die B 465 befindet sich in Kenntnisnahme darum, die Leistungsfähigkeit einer Rechtsabbiegespur in das der Straßenbaulast des Industriegebiet Berg auf Höhe der Überführung am Ehrlosweg zu Regierungspräsidiums prüfen und gegebenenfalls in die Planungen mit einzubeziehen. Tübingen bzw. des Durch die Einrichtung dieser Spur könnte die vorhandene Ministeriums für Verkehr Überführung als sichere Querungsmöglichkeit für Fußgänger. Baden-Württemberg. Radfahrer und landwirtschaftlichen Verkehr aus Berg fungieren -Der vorgetragene Vorschlag funktioniert so nicht, da die eine in unseren Augen kostengünstige Option, da man auf einen Neubau verzichten könnte. Verkehre aus Richtung Süden im Zuge der B 465 nicht berücksichtigt sind. Ein Neubau bzw. Ersatzbauwerk eines bestehenden Überführungsbauwerks ist nicht geplant und wird auch nicht aufgrund der aktuellen Planung für erforderlich gehalten.

1.4. Einrichtung der Hauptzufahrt Industriegebiet Berg über die K7353 Der Ortschaftsrat Berg vertritt die Auffassung, dass für ein Industrie- und Gewerbegebiet dieser Größenordnung eine eigene, leistungsfähige Hauptzufahrt eingerichtet werden muss. Die von der Firma Liebherr vorgestellte Vorhabenplanung und die im Industriegebiet Berg aktuell angelaufenen Bauvorhaben der Logistikunternehmen Fried-Sped und Denkinger legen nahe, dass sich der Schwerpunkt des Verkehrs auf den östlichen Teil des Industriegebiets Berg zubewegen wird. Hier werden die Waren zum Logistikpartner geliefert und hier soll auch das Parkhaus der Firma Liebherr entstehen.

Es ist daher zu planen, das Überführungsbauwerk der K7535 mit einem Kreisverkehr oder weiteren Zubringern zu erweitern, damit der fließende Verkehr Richtung Ehingen gewährleistet ist, während gleichzeitig, vor allem zu Stoßzeiten, der Werksverkehr gut abfließen kann. Damit soll einem Verkehrszustand, wie er annähernd täglich in Ehingen auf der Albert-Einstein- Straße, Max-Planck-Straße und der Kreuzung Riedlingerstr./Alemannenstr. herrscht, vorgebeugt werden.

Die Planung beinhaltet künftig 2 Anbindungspunkte / Hauptzufahrten an die B 465: 1. Im Norden bestandsorientiert über den Ehrlosweg an die B 465 2. Im Süden über den verlängerten Erschließungsring des Industriegebiets Berg mit Anschluss über die K 7353 an die B 465.

Dies ist aktuell nicht vorgesehen und Inhalt des Bebauungsplan-Aufstellungsverfahrens. Durch die schichtbedingten Arbeitszeiten gibt es keine Überlagerungen mit den üblichen Spitzenintervallen der Frühspitze (MSP) und der Abendspitze (ASP). Lediglich durch die Gleitzeitbeschäftigten ergibt sich eine verkehrliche Überlagerung. Der diskutierte Planungsansatz eines Kreisverkehrsplatzes im Zuge der B 465 / K 7353 stellt sich erst in der Zukunft. wenn für das bestehende Überführungsbauwerk ein Ersatz (neues Brückenbauwerk oder Kreisverkehrsplatz) geschaffen werden muss.

Kenntnisnahme

Keine Berücksichtigung

Berücksichtigung Eine Streichung der ÖPNV-1.5. Erhalt der Buslinie 318 im Ortskern Berg Buslinie 318 bzw. der In den letzten Jahren ist die Bedeutung des Nahverkehrs in Haltestelle "Grüner Baum" in unserer Region gestiegen, da immer mehr Menschen auf öffentliche Verkehrsmittel umsteigen und somit einen wichtigen Berg steht nicht zur Debatte Beitrag zum Klimaschutz leisten. Insbesondere die Buslinie 318 Es geht um die direkte hat für viele Bewohner und Bewohnerinnen von Berg eine große ÖPNV-Erschließung mit einer ÖPNV-Buslinie (Stadtbus Bedeutung, da sie eine wichtige Verbindung zwischen Ehingen und Biberach darstellt. Wir sind besorgt darüber, dass die und möglicherweise auch Haltestelle in Berg möglicherweise gestrichen werden könnte und Betriebspendlerbus) somit die Erreichbarkeit unseres Ortes mit öffentlichen innerhalb des Industrie-Verkehrsmitteln erheblich beeinträchtigt würde. Eine Verlagerung gebietes Berg. der Haltestelle außerorts würde viele Anwohner und Nutzer der Die Bushaltestelle Buslinie vor erhebliche Probleme stellen, da sie dann einen "Altbierlingen Industriegebiet längeren Weg zur Haltestelle in Kauf nehmen müssten. Daher Berg" der Buslinie 318 bleibt möchten wir bitten, dass auch weiterhin die Buslinie 318 innerorts in neuer Form erhalten. in Berg eine Haltestelle anfährt und somit die Erreichbarkeit Geplant ist eine niveaufreie unseres Ortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet wird. Überführung der B 465 für Wir sind der Meinung, dass eine solche Entscheidung im besten Fußgänger und Interesse der Gemeinde und der Umwelt ist und hoffen auf Ihre Fahrradfahrer auf Höhe der Unterstützung in dieser Angelegenheit. Straße "Wachau" (außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches). Hierzu hat am 20.07.2023 ein Behördenabstimmungstermin stattgefunden. Die Stadtverwaltung steht diesbezüglich im Austausch mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Alb-Donau-Kreis. Planerische Zielsetzung ist die weitestgehende Stärkung des Umweltverbundes (ÖPNV. Radverkehr. Fußverkehr).

2. Fehlende Fachgutachten

Aus der öffentlichen Bekanntmachung geht auf S. 5 hervor, dass noch nicht alle Fachgutachten vollständig vorliegen. Der Ortschaftsrat Berg sieht es grundsätzlich kritisch, dass die Planungen bereits in einem so fortgeschrittenen Stadium sind, obwohl noch nicht alle notwendigen Fachgutachten vorliegen. Wir sind der Überzeugung, dass eine fundierte Entscheidung nur auf der Grundlage aller relevanten Informationen getroffen werden kann. In diesem Zusammenhang bitten wir auch darum, dass die Stadtverwaltung uns über sämtliche Fachgutachten auf dem Laufenden hält und uns bei etwaigen Beratungen miteinbezieht. Wir sind dankbar für jede Möglichkeit, in den Entscheidungsprozess eingebunden zu werden und werden aktiv dazu beitragen, eine sachgerechte und zukunftsorientierte Planung sicherzustellen.

Die abgelaufene Beteiligung bezieht auf die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB, damit auf den ersten Verfahrensschritt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens und dient der frühzeitigen Unterrichtung, im Zuge derer noch nicht sämtliche Fachgutachten vorliegen können und müssen. Diese werden im Zuge der Entwurfsbearbeitung komplettiert und nachfolgende im zweiten Verfahrensschritt, der Entwurfsoffenlage nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB ausgelegt. Die Ortsverwaltung Berg wird auch weiterhin in den Planungsprozess eingebunden.

Kenntnisnahme

	Schall- und Lichtemissionen Es ist uns ein großes Anliegen, dass die Menschen in unserem und den umliegenden Ortschaften ein gesundes und angenehmes Wohnumfeld haben. Um negative Auswirkungen auf die Lebensqualität zu verhindern, ist es unerlässlich, dass bei der Planung des Industriegebiets Berg, 2. Erweiterung geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um mögliche negative Auswirkungen durch Schall- und Lichtemissionen auf ein Minimum zu reduzieren. Wir bitten daher um eine schalltechnische Prüfung, inwiefern eine Geschwindigkeitsbeschränkung entlang der B465 die in den Gutachten dargestellten Schallemissionen verringern kann.	Schallemissionen Diese Anregung im Zuge der B 465 betrifft die aktuell bestehenden straßenver- kehrsrechtlichen Anord- nungen (RP-Tübingen) und nicht das Planungsrecht im Bebauungsplan- Aufstellungsverfahren. Hierzu hat am 20.07.2023 ein Behördenabstimmungs- termin stattgefunden. Der Abschnitt der B 465 bildet derzeit keinen Unfallschwerpunkt aus, wodurch eine Rechtsgrund- lage für ein Geschwindig- keitslimit derzeit nicht gegeben wäre (Verkehrssicherheit).	Kenntnisnahme
--	--	--	---------------

Beleuchtung Mit Blick auf die zu erwartenden Beleuchtung in unserem Ried und aus Der Bebauungsplan enthält Berücksichtigung bereits Festsetzungen Rücksicht auf die dort beheimatete Landwirtschaft müssen ebenfalls entsprechende Maßnahmen im Bebauungsplan verankert werden. Es bezüglich der Beleuchtung ist bereits bekannt, dass übermäßige Beleuchtung negative Folgen auf und der Reduzierung von die Natur und die Umwelt haben. Hierunter fallen Lichtemissionen zum Schutz Verhaltensänderungen bei Tieren, Beeinträchtigungen der von Biotopen und Tieren. Die Pflanzenentwicklung und Veränderungen in der Bodenbeschaffenheit. Festsetzungen werden wie Eine umfassende Planung und Regulierung der Beleuchtung im folgt ergänzt: "Die Einklang mit den Bedürfnissen des Ökosystems und der Landwirtschaft Abstrahlung der Beleuchtung ist daher von großer Bedeutung, um die Nachhaltigkeit des Gebiets darf nicht direkt in die langfristig zu erhalten. öffentlichen und privaten Grünflächen erfolgen." Nach Rücksprache mit der Fachgutachterin wurde bei den Hinweisen unter C 15 folgender Zusatz bezüglich der Beleuchtung mit besonderem Blick auf den Höllgraben und Pfg 8 (Grüne Fuge) ergänzt: "Direkte Lichtemissionen in die angrenzenden privaten und öffentlichen Grünflächen des Plangebietes sowie das umgebende Offenland sind zum Schutz von Flora und Fauna auszuschließen. insbesondere die Flächen des Grünzuges entlang der Ehrlos und des Höllgrabens (Pfb 1) sowie des Pfg 8 (Grüne Fuge) sind zur Erhaltung sowie der zukünftigen Erfüllung ihrer Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse in besonderem Maße vor Lichtemissionen zu schützen."

4. Pflege des Industriegebiets Wir möchten betonen, dass die Ort

Wir möchten betonen, dass die Ortsverwaltung nicht in der Lage ist, die Pflege des Industriegebiets zu übernehmen. Sowohl das Personal als auch die Mittel sind begrenzt, so dass eine angemessene Pflege des Industriegebiets nicht gewährleistet werden kann. Wir halten es für unerlässlich, dass das Industriegebiet gepflegt wird, um die Lebensqualität in der Umgebung aufrechtzuerhalten. Eine schlechte Pflege des Industriegebiets kann zu einer Verschlechterung des Erscheinungsbildes der Umgebung führen, was zu einer Beeinträchtigung der Anwohner und der Nutzer des Gebiets führen kann. Daher möchten wir beantragen, dass die Pflege des Industriegebiets in die Zuständigkeit der Stadtverwaltung bzw. des Bauhofes fällt.

Die Pflege der öffentlichen Flächen im zukünftigen Industriegebiet erfolgt in Zuständigkeit der Stadtverwaltung.

Berücksichtigung

5. Erschließung der verbleibenden Flächen gemäß Flächennutzungsplan

Es ergibt sich für die Ortsverwaltung aus dem Entwurf nicht klar, wie die Erschließung der verbleibenden Flächen in der Zukunft aussehen wird. Wir sind der Meinung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, eine langfristige Planung und Strategie zu entwickeln, die die zukünftige Entwicklung – falls diese vorgesehen ist - berücksichtigt und den Bedürfnissen der Anwohner und Nutzer entspricht. Darunter fällt auch, dass bereits im Vorentwurf Planungen zu einem etwaigen Bahnanschluss aufgenommen werden, um weitere Planungskosten zu sparen. Wir sind uns bewusst, dass eine solche Planung eine Herausforderung darstellt. Trotzdem halten wir es für dringend geboten, die Ausmaße des Flächennutzungsplans zu überdenken und sicherzustellen, dass die zukünftige Entwicklung des Industriegebiets im Einklang mit den Bedürfnissen der Gemeinde und der Umwelt steht.

Als engagierte Mitglieder unserer Gemeinde sind wir sehr daran interessiert, dass unsere Einwände berücksichtigt werden, um eine bestmögliche Lösung für alle Beteiligten zu finden.

Der Umgang mit Frage einer Erschließung von möglichen Erweiterungsflächen hängt zu gegebener Zeit unmittelbar mit den künftigen Nutzern dieser verbleibenden Flächen zusammen.

Die "Machbarkeitsstudie Varianten Gleisanschluss neues Industriegebiet Ehingen-Berg" zeigt 4 Varianten für einen möglichen Gleisanschluss auf. Die einzelnen Varianten haben unterschiedliche Andockpunkte an das Plangebiet.
Ein Gleisanschluss ist nicht Gegenstand im Bebauungsplan. Die Machbarkeitsstudie hat

Kenntnisnahme

				jedoch gezeigt, dass es später möglich wäre einen künftigen Gleisanschluss für das Industriegebiet Berg zu planen.	
16	Ortsverwaltung Kirchbierlingen	28.04.2023	Erschließungsstraße nach Süden		
	Kirchbieningen		Beim Erschließen eines so großen Industriegebiets empfiehlt es sich, nicht nur zwei Erschließungen nach Norden zur B465 zu machen, sondern das Gebiet auch nach Süden Richtung Rottenacker an die Landstraße L257 (bzw. Gemeindeverbindungsweg Kirchbierlingen Dintenhofen) zu erschließen.	Dieser Ansatz birgt aus verkehrsplanerischer Sicht die weitere Intensivierung von unerwünschten "Schleichwegfahrten" mit Querung der Donaubrücke Herbertshofen / Dintenhofen in sich. Über die B 465 sind vorsortiert über den Ehrlosweg und die K 7353 sämtliche Richtungsverteilungen im Straßenverkehrsnetz gegeben.	Kenntnisnahme
			Ohne diese Erschließungsstraße wird das Industriegebiet über die L257 erschlossen, welche durch Kirchbierlingen geht. Bereits durch den heutigen Verkehr kommt die Ortsdurchfahrt von Kirchbierlingen an ihre Belastungsgrenzen. Dies kann an folgende Punkte aufgezeigt werden: I) Aus Richtung Laupheim kam ein Konvoi von drei Sattelschleppern (Bild a: 3 blaue Rechtecke). Als der Konvoi an der 90 Grad Kurve (Speckberg / Prälat-Walter-Straße) ankam, kamen gerade 2 LKWs von der Firma Stöhr (Bild a: 2 grüne Rechtecke) von Rottenacker her an die 90 Grad Kurve. Es schlossen von beiden Seiten weiter Autos auf. Dann mussten die LKWs von der Firma Stöhr zurücksetzen, um den Konvoi von Laupheim her vorbei zu lassen. Dies war schwierig, da sich hinter den LKWs bereits wieder PKWs befanden. Die Straße war so, laut den Anwohnern, über längere Zeit in beide Richtungen blockiert.	Das Industriegebiet Berg wird über den geplanten Erschließungsring, d.h. über den Ehrlosweg und die K 7353 an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz (B 465) angebunden. Siehe hierzu Verkehrsgutachten vom August 2023, Kapitel 3 (S. 9-12) bzw. Pläne 59/60, 64, 68, 69-72. Der dargelegte Sachverhalt zeigt die aktuell bestehende Verkehrssituation innerhalb der OD Kirchbierlingen im	Kenntnisnahme

Zuge der L 257 – Speckberg Das dem Schreiben beigefügte Bild (Bild a) ist der Anlage 3 zu bzw. Prälat-Walter-Straße. entnehmen. Dies ist iedoch kein Zustand. der durch das B-Plan-Aufstellungsverfahren ausgelöst wird. II) Am 19.01.2023 hat sich ein Unfall an dieser Stelle ereignet. Nach Auskunft der Polizei Kenntnisnahme Ein Sattelzug musste zurücksetzten und ist hierbei auf ein Auto vom 09.06.2023 weist die OD gefahren, ähnlich wie in I) beschrieben. Der Verkehr kam L 257 mit 2 Ereignissen im längere Zeit zum Erliegen, wie das nachstehende Bild b zeigt. Jahre 2023 keine Auf beiden Seiten kam es zu Rückstauungen von über 300m Unfallhäufung im Sinne des mit wilden Wendemanövern, wie auch auf Bild b zusehen ist, "Merkblatt zur örtlichen wo sogar ein 40 Tonner versucht, zu wenden. Unfalluntersuchung in Das dem Schreiben beigefügte Bild (Bild b) ist der Anlage 4 zu Unfallkommissionen" auf. entnehmen. Der aktuelle Bestand weist entsprechend den "Richtlinien für die Anlage von III) Dass die Kurve mit zwei Sattelschleppern nur schwer zu Stadtstraßen" (RASt 06), passieren ist, wird an den Bildern c,d und e deutlich. Der Kapitel 4.3, Bild 17 mit Gehweg wird von den 40 Tonnern mitbenutzt, was hier vor lediglich ca. 5,9 m Fahrbahnallem für Fußgänger sehr gefährlich ist. breite das absolute Minimum Die dem Schreiben beigefügten Bilder (Bild c, d, e) sind der einer Bemessung mit ein-Anlage 5 zu entnehmen. geschränkten Bewegungsspielräumen (</= 40 km/h) IV) Eine Verkehrsschau (an der 90 Grad Kurve) vor einigen bei umsichtiger Fahrweise Jahren hat dazu geführt, dass die äußere Seite der 90 und geeigneter Gestaltung Gradkurve mit einem Hoch Bord versehen wurde. Auf den Hoch und verkehrsrechtlichen Bord wurden von der Straßenmeisterei Warnschilder Regelungen für den LKWangebracht, wie Bild f zeigt. Diese werden von der Begegnungsfall auf. - Aktuell Straßenmeisterei ständig erneuert, weil sie durch LKWs sind iedoch straßenverkehrswegfahren werden. Es ist zu beobachten, dass unmittelbar rechtlich als maximal nach der Erneuerung der Schilder gleich wieder welche fehlen. zulässige Höchstgeschwin-Außerdem wurde in diesem Zusammenhang im Kurvenbereich digkeit 50 km/h innerhalb der ein Mittelstrich als Fahrbahnmarkierung angebracht. OD Kirchbierlingen Das dem Schreiben beigefügte Bild (Bild f) ist der Anlage 6 zu angeordnet. entnehmen. Die Ortsdurchfahrt erfordert ein vorausschauendes und

V) Nicht nur in der 90 Grad Kurve benutzen die LKWs den Gehweg, sondern auf der gesamten Ortdurchfahrt (5,9m breit) kommt es ständig vor, dass einer oder sogar beide von zwei sich entgegenkommenden LKWs auf den Gehweg ausweichen. Im vergangenen Jahr musste das neu angebrachte Hinweisschild für das Hospiz weiter nach innen versetzt werden, weil dort ständig LKWs mit dem Außenspiegel kollidierten.

VI) In den Wintermonaten kommt es ständig vor, dass Eis von den LKWs auf den Gehweg fällt. Wie Bild g zeigt, handelt es sich hierbei um bis zu Pflasterstein große Eisbrocken. Dies kann für Fußgänger sehr gefährlich werden.

<u>Das dem Schreiben beigefügte Bild (Bild g) ist der Anlage 7 zu entnehmen.</u>

rücksichtsvolles Fahrverhalten.

Zur weiteren Konfliktvermeidung innerhalb der OD Kirchbierlingen im Zuge der L 257 können in Bezug auf das Industriegebiet Berg seitens der Liebherr Werk Ehingen GmbH (LWE) mit relevanten Spediteuren, insbesondere aus Rottenacker. vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, die als Lieferantenanweisung die Alternativroute L 255 -Ehinger Straße bzw. Rottenacker Straße über die B 465 vorgeben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche Speditionsfahrten aus der OD Kirchbierlingen herausgehalten werden können, da auch die Liebherr-Werke in Biberach/Riß und Kirchdorf mit Stahlprodukten beliefert werden und außer "Liebherr" auch noch andere Firmen im regionalen Umfeld durch diese Speditionen mit Gütern beliefert werden (klassifizierte Landesstraße mit entsprechender Verkehrsbedeutung).

		Um die aktuell schon bestehenden und umfangreich dokumentierten Missstände innerhalb der OD Kirchbierlingen im Zuge der L 257 – Speckberg bzw. Prälat-Walter-Straße lösen zu können, ist insbesondere aus der Öffentlichkeit und dem Ortschaftsrat der Gedanke einer ortsnah geführten Umfahrung angeregt worden. Hierzu hat am 20.07.2023 ein Behördenabstimmungstermin stattgefunden. Die Stadtverwaltung steht diesbezüglich im Austausch mit dem Regierungspräsidium Tübingen als Straßenbaulastträger und dem Alb-Donau-Kreis und wird die Planung von kommunaler Seite aus unterstützen.	Kenntnisnahme
	Diese Beispiele zeigen, wie wichtig und sinnvoll eine Erschließung nach Süden ist um die Ortschaften wie Dintenhofen, Dettingen und Kirchbierlingen zu entlaste. Mit der Erschließungsstraße nach Süden könnte auch eine weitere zukünftige Erschließung des restlichen Gebietes im Flächennutzungsplan (Bild h: Blau hinterlegt) besser bewerkstelligt werden. Somit ist dies auch eine Investition in die Zukunft. Bild h zeigt zwei Vorschläge mit je einer Untervariante der Straßenführung von Süden her. Variante B entlang der Ehrlos. Der Vorteil der Variant B wäre, dass der größte Teil der Fläche schon im Besitz der Stadt Ehingen ist. Damit durch den Anschluss an die L257 das Verfahren nicht ausgebremst wird, könnte im ersten Schritt die Anbindung an den Gemeindeverbindungsweg erfolgen, wie in Bild i zu	Die vorgeschlagenen Varianten A und B durchkreuzen jeweils das von der Firma Liebherr-Werk Ehingen GmbH vorgesehene, zusammen- hängende Betriebsgelände und die damit verbundenen Funktionsabläufe in der Fertigung und Abnahme. Ferner wird die Variante A in Form einer Tangente (L 257	Keine Berücksichtigung

sehen ist. Mit der Variante B1 könnte eine Kreuzung mit der Liebherr Brücke (interner Werksverkehr) vermieden werden. Variante A, eine Ackerlänge weiter westlich, stellt eine weitere Möglichkeit dar. Hier gibt es auch die Möglichkeit, die Straße zu verlängern wie Variante A1 zeigt. Diese Beispiele sind nur Anregungen. Eine tatsächliche Straßenführung muss natürlich durch einen Planer erarbeitet werden.

<u>Die dem Schreiben beigefügten Bilder (Bilder h und i) sind der Anlage 8</u> zu entnehmen.

- B 465) durch einen Straßenausbau des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes durch das geplante LWE-Betriebsgelände bzw., wie in Variante A1 dargestellt, auf den Ehrlosweg geführt. Die Variante B wird entlang der Ehrlosaue geführt und steht somit den Planungszielen für den Bereich der Ehrlos entgegen, z.B. Retentionsraum. Hochwasserschutz. Naherholung, etc. ... Die Untervariante B1 ist in der dargestellten Form von der angedachten Linienführung einer "hakeligen" Straße her nicht realistisch umsetzbar.

Kenntnisnahme

Die Annahme, dass die 1000 Mitarbeiter des IG Berg gleichmäßig um das IG Berg verteilt sind, sieht der OR als falsch. Aus Richtung Ulm und Biberach kommen kaum Arbeiter nach Ehingen. Diese Menschen haben in ihrer Heimat genug Arbeitsplätze. Dagegen kommen (bereits schon heute) die meisten Beschäftigten aus Süden und Westen wie z.B. Uttenweiler; Riedlingen, Zwifalten und Hayingen. Grund dafür ist, dass diese Regionen eher wirtschaftsschwach sind und somit die Bewohner aus diesen Ortschaften größtenteils nach Ehingen zum Arbeiten kommen. Diese werden dann ohne die Erschließungsstraße zusätzlich durch Kirchbierlingen fahren müssen. Auch das Material welches von Süden und Westen für das IG Berg bestimmt ist, fährt unausweichlich durch Kirchbierlingen. Weil der Weg über Ehingen länger und wie die Verkehrsplanung gezeigt hat auf verstopfte Straßen trifft.

Auf Basis von im Jahre 2006 (Verkehrsuntersuchung Westtangente) erfolgten mündlichen Verkehrsbefragungen im Zuge der B 465 bzw. L 255 sowie den Pendlerverflechtungen der Stadt Ehingen/Donau (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2015, "Die Berufspendler in Baden-Württemberg aus der Reihe Statistische Daten 04/2015) und weiteren Strukturdaten der Firma Liebherr-Werk

Ehingen GmbH kann diese Annahme nicht bestätigt werden. Die Berufseinpendler zum Arbeitsort in Ehingen/Donau zeigen ein anderes Bild, d.h. Uttenweiler bildet den Rang 21, Riedlingen den Rang 15, Zwiefalten den Rang 32 und Hayingen den Rang 29 aus. Die Verflechtungsbeziehungen von "Süden" kumulieren sich insbesondere auf die B 465. Die Verflechtungsbeziehungen von "Westen" auf die B 311, B 465, L 255, L 257, etc. ... Das Verkehrsaufkommen wird auch noch durch das Ansiedeln weiterer Strukturdaten aus Rotten-Kenntnisnahme Firmen in Rottenacker zu nehmen. Hier bauen gerade die Firma Zell, acker sind explizit bei der die Firma Grillrost.com und die Firma Denkinger. Alleine die Firma Firma Stöhr abgefragt und Denkinger wird pro Jahr 100 000 Tonnen Stahl an diesem Standort anhand dem B-Plan umschlagen. Die 100 000 Tonnen kommen per Schiene nach "Industriegebiet Vorderes Rottenacker und werden teilweise wieder über die Schiene Ried V / Fleidern" bzw. dem abtransportiert. Dennoch wird der ganze Stahl, den das Liebherr Werk B-Plan-Aufstellungsverfahren Ehingen benötigt, mit dem LKW über Kirchbierlingen nach Ehingen "Industriegebiet Vorderes geliefert. Dies kommt zum jetzigen Verkehrsaufkommen noch hinzu. Ried IV / Fleidern" berücksichtigt worden. Die geplanten Stahlumschläge der Firma Denkinger werden zu ca. 90% auf der Schiene abgewickelt. Die verbleibenden ca. 10% für das LWE-Stammwerk Ehingen werden mit E-Lkw's über die L 255 - Dettingen befördert und bilden vor dem Hintergrund eines geplanten

LWE-Gleisanschlusses für das Stammwerk ebenfalls ein Schienentransportpotenzial aus. Mit dem Industriegebiet Berg – 2. Erweiterung haben diese künftig geplanten Stahlumschläge nahezu nichts zu tun. 2. Kreisverkehr neben die Brücke (Altbierlingen / Kirchbierlingen) Der angesprochene Kenntnisnahme Planungsansatz eines Kreisverkehrsplatzes im Der OR ist der Meinung, dass die Erschließung östlich an die B465 Zuge der B 465 / K 7353 über einen Kreisverkehr besser wäre (Bild h). Der Vorteil ist, dass die Brücke weiter für Fußgänger, Radfahrer und Landwirtschaftlichen stellt sich erst in der Zukunft, Verkehr genutzt werden kann. So kommen diese sicher über die wenn für das bestehende Bundesstraße, was zurzeit für Radfahrer nicht gilt. In der jetzigen Überführungsbauwerk im Zuge der K 7353 ein Ersatz Situation ist dies für die Radfahrer kein allzu großes Problem, da zurzeit relativ wenig Autos auf dieser Straße fahren. Dies wird sich mit der (neues Brückenbauwerk oder Erschließung des IG an die K7352 K7424 ändern. Kreisverkehrsplatz) geschaffen werden muss. Die Bewährungsprobe für so einen Kreisverkehr wurde bereits vollzogen, da es ca. 1km weiter in Richtung Biberach schon einen gibt. Dieser funktioniert seit Jahren hervorragend. Sogar die Anzahl und Die Ausführungen zur Erschließung des IG Berg Schwere der Unfälle an diesem Bereich sind zurückgegangen über die K 7353 / K 7424 betrifft die Ortsdurchfahrt Volkersheim in Form einer Route Rottenacker -Volkersheim -Kirchbierlingen bzw. Sontheim. Eine Verkehrsverlagerung von der OD Kirchbierlingen im Zuge der L 256 auf die OD Volkersheim im Zuge der K 7352 bzw. K 7424 -Volkersheimer Straße ist keinesfalls beabsichtigt.

17	BUND	28.04.2023	Der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.) dankt für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nimmt der BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den BUND-Regionalverband Donau-Iller wie folgt Stellung.		
			In Zeiten in denen Naturschutzflächen aus Gründen der Lebensmittelsicherheit in landwirtschaftliche Flächen europaweit zurückgewandelt werden, ist es bedenklich, wenn fast 80 Hektar "ausschließlich ebene Ackerflächen mit guten, überdurchschnittlichen Bodenqualitäten" für eine Industrieansiedlung geopfert werden. Deshalb ist es umso wichtiger, dass der Eingriff in Grund und Boden, sowie in den Naturraum, zwingend so sorgsam wie möglich, und der Ausgleich so wirksam wie möglich erfolgt!	Die gewerblich-industrielle Entwicklung am Standort dient der Sicherung des Stammwerks Ehingen der Firma Liebherr, welche über einen entsprechenden Flächenbedarf verfügt und trägt weitergehend zudem dem dringenden gewerblichen Flächenbedarf der Stadt Ehingen Rechnung, da entsprechende gewerbliche Flächen derzeit nicht mehr zu Verfügung stehen. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt, zur Prüfung von möglichen Standortalternativen auf der Gemarkung Ehingen wird ergänzend auf Ebene der Begründung nochmals eine Prüfung alternativer Entwicklungsoptionen dargelegt. Die Planung selbst stellt sich als flächeneffiziente Planung dar, welche die erforderlichen Grünflächen kompakt im Bereich der Ehrlos bzw. den Gewässern bündelt und nur	Kenntnisnahme

	Alle überbauten Flächen sind deshalb mit höchster Effizienz zu	einen sehr geringen Erschließungsanteil aufweist. Der naturschutzrechtliche Ausgleich für das Verfahren erfolgt über das Ökokonto der Stadt Ehingen, über zusätzlich von der Stadt Ehingen konzipierte Ausgleichsmaßnahmen und über den Ankauf von Ökopunkten über die Flächenagentur Baden- Württemberg GmbH.	
	Die tatsächliche Umsetzung der festgeschriebenen Maßnahmen muss überwacht werden. Die Pflege derselben muss regelmäßig und fachgerecht durchgeführt und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist den Naturschutzverbänden zur Verfügung zu stellen. Vor allem ist im Bebauungsplan eine spätere Umnutzung der Ausgleichsflächen auszuschließen.	Die Durchführung einer Ökologischen Baubegleitung und eines Monitorings zur Überprüfung der Funktionalität der festgesetzten Maßnahmen wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Umweltbericht wird das Kapitel 5.4 "Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung" durchfolgende Formulierung entsprechend ergänzt: "Die Überprüfung der Umsetzung erfolgt in Form einer Ökologischen Baubegleitung durch ein Fachbüro. Für die Überprüfung der Ziel- und Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahmen wird ein Monitoring durchgeführt."	Berücksichtigung

	T	Ta	1
		Die Ergebnisse des Monitorings werden	
		entsprechend der	
		gesetzlichen Anforderungen	
		veröffentlicht.	
	 Für einen evtl. notwendigen Rückbau von Betriebsgebäuden müssen die Betreiber Rücklagen bilden. Beispiel: Bei der Firma Schlecker wurden keine Rücklagen gebildet. 	Im Sinne einer Gleichbehandlung mit anderen Gewerbestandorten wird eine Rückbauverpflichtung für nicht angemessen und auch nicht umsetzungsfähig angesehen.	Kenntnisnahme
	Dachflächen sind zu begrünen und mit Photovoltaik zu versehen. Beides ist in Kombination möglich.	Festsetzungen für eine Dachbegrünung sind bereits Teil des Bebauungsplanes. Die Installation von Photovoltaik auf neuen Dachflächen ist gesetzlich vorgeschrieben. Eine Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig.	Kenntnisnahme
	Fassaden sind zu begrünen oder mit Photovoltaikmodulen zu versehen.	Im Grünordnungs- und im Bebauungsplanes ist eine Begrünung der Fassaden von Parkhäusern festgesetzt. Die Installation von Photovoltaikmodulen an Fassaden gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 a) Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsges etz (KlimaG BW) im Grünordnungsplan zugelassen.	Kenntnisnahme

	T		Т
	Parkflächen sind über die Landesgesetzgebung hinaus mit Photovoltaikdächern auszuführen.	Vor dem Hintergrund der Planungsabsicht der Firma Liebherr für ein Parkhaus mit entsprechender Pflicht zur PV-Nutzung und der Abdeckung des Parkierungsbedarfs für den weitaus größten Teil der Parkierung des Plangebietes wird auf eine entsprechende Festsetzung verzichtet.	Keine Berücksichtigung
	Generell müssen alle Betriebsstätten, bei denen es der Betriebsablauf erlaubt, mehrstöckig ausgeführt werden.	Die vorhandenen Fest- setzungen zur Höhen- entwicklung eröffnen grundsätzlich eine mehr- stöckige Bauweise. Eine entsprechende Festsetzung wird nicht vollzogen, da davon auszugehen ist, dass die ansiedelnden Betriebe mit der Fläche schon aufgrund der Entwicklungs- und Gestehungskosten sparsam umgehen werden. Dementsprechend sieht auch das Betriebskonzept der Firma Liebeherr bereits eine mehrgeschossige Bauweise dort vor, wo dies technisch umsetzbar ist.	Keine Berücksichtigung
		zudem außerhalb des Bebauungsplans im Zuge der Kaufverhandlungen in Abstimmung mit den anzusiedelnden Betrieben	

		auf eine mehrgeschossige Bauweise besonderes Augenmerk legen.	
	Wegen sinkender Grundwasserspiegel und deren negativen Auswirkungen muss eine Regenwassernutzung vorgesehen werden.	In der Konzeption des Industriegebietes Berg ist die Verwendung von unbelastetem Oberflächenwasser zur Bewässerung der öffentlichen und privaten Frei- und Grünflächen zur Minimierung des Trinkwasserverbrauchs vorgesehen. Hierfür werden im Zuge der Erschließungsplanung entsprechende Zisternen im Bereich der Erschließungsstraße im Öffentlichen Raum erstellt.	Berücksichtigung
		Vor diesem Hintergrund werden entsprechende Vorgaben zur Nutzung von unbelastetem Regenwasser für die Unterhaltung von privaten Grünflächen außerhalb des Bebauungsplans im Zuge der Kaufverträge getroffen und hierüber abgesichert.	
	Wege und Plätze, die keiner Verkehrsbelastung ausgesetzt sind, müssen nachweislich sickerfähig ausgeführt werden.	Im Bebauungsplan ist die Herstellung privater Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise festgesetzt. Verkehrsflächen mit Schwerlastverkehr dürfen vor dem Hintergrund des	Kenntnisnahme

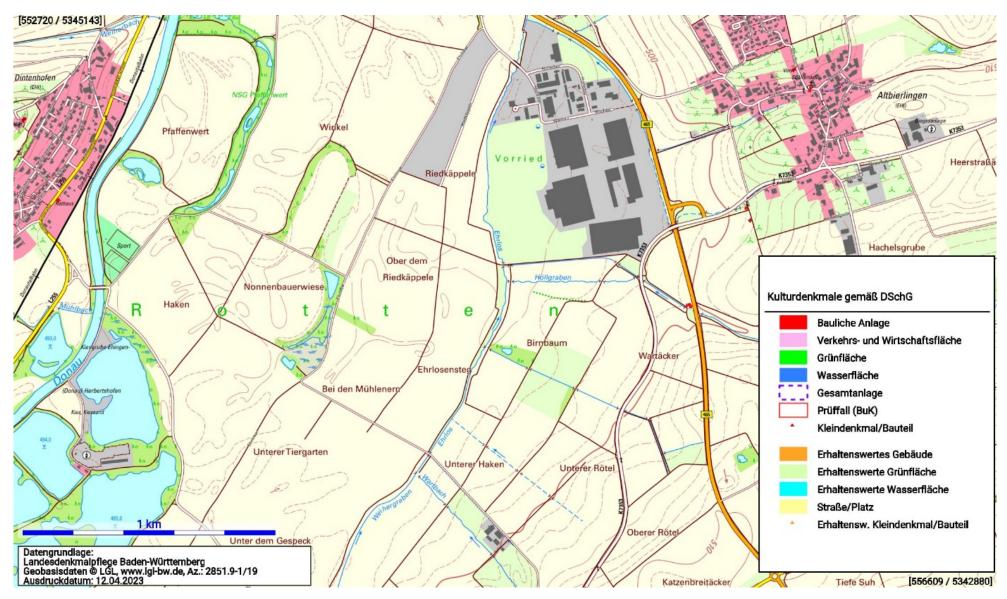
		vorbeugenden Grundwasserschutzes nicht in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden. Weitere Flächen mit Potential zur Herstellung in wasserdurchlässiger Bauweise sind nach bisherigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Der öffentliche Fuß- und Radweg entlang der Ehrlos wird als teilversiegelter Weg hergestellt.	
	Die Anlieger (Betriebe) müssen gewährleisten, dass schon beim Bau, wie beim später auch beim Betrieb, keine Baustoffe oder sonstiger Müll, in den anliegenden Gewässern zu liegen kommt. Gegebenenfalls muss kontrolliert und sofort entsorgt werden.	Abfälle dürfen nur in dafür vorgesehen Anlagen entsorgt werden. Eine Einbringung von festen Stoffen in oberirdische Gewässer ist nicht zulässig. Eine Aufnahme solcher gesetzlicher Bestimmung in die Darstellungen oder Hinweise des Grünordnungsplanes erfolgt aufgrund deren allgemeiner Gültigkeit generell nicht.	Keine Berücksichtigung
	 Im Nord/Westen des Plangebiets liegt das mit Heckensträuchern und Bäumen vollständig bewachsene Grundstück des ehemaligen Eigentümers . Hier wurden im Rahmen des Europäischen Naturschutzjahres 1995 Gelder aus einem Etat des Landes verwendet und von ehrenamtlichen Naturschutzschützern (BUND) gemeinsam mit Schulkindern Hecken und Bäume gepflanzt. Diese Steuermittel sind zweckgebunden und wurden nur gewährt, wenn die Maßnahme dauerhaft Bestand hat. Dieser Bestand muss erhalten werden. 	Im Rahmen des Gesamtkonzeptes ist es nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich, den Bewuchs auf dem Grundstück zu erhalten. Der Eingriff wurde entsprechend in die Bilanz des Verfahrens eingestellt. Eine Kompensation erfolgt.	Keine Berücksichtigung

Eingriff-Ausgleichsmaßnahmen sind so nah als möglich am Eingriffsort auszugleichen. Vermischungen mit anderen Ausgleichsmaßnahmen im Eingriffsgebiet sind zu vermeiden.	Der naturschutzrechtliche Ausgleich für das Verfahren erfolgt über das Ökokonto der Stadt Ehingen, über zusätzlich von der Stadt Ehingen konzipierte Ausgleichsmaßnahmen und über den Ankauf von Ökopunkten über die Flächenagentur Baden- Württemberg GmbH. Die Maßnahmen werden überwiegend im Raum Ehingen sowie in direkt angrenzenden Landkreisen umgesetzt. Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich werden Maßnahmen im Umfang von ca. 26 ha auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt. Es handelt sich dabei um Buntbrachen, Extensiväcker und Magerwiesen als Maßnahme für Bodenbrüter sowie einen Luderplatz als Maßnahme für den Schwarzmilan. Der Großteil der Flächen wird als produktionsintegrierte Maßnahme in Form einer extensiven Ackernutzung umgesetzt.	Kenntnisnahme
 Der BUND empfiehlt, Grenzzäune der jeweiligen Grundstücke zu begrünen. Besonders der Weg von Berg kommend, entlang des Reparaturzentrums soll durchgehend bis zum Ende des Baugebiets eingegrünt werden. 	Entsprechend der textlichen Festsetzungen werden tote Einfriedigungen nicht innerhalb der festgesetzten	Berücksichtigung

		privaten Grünflächen zugelassen. Damit ist in der Konsequenz sichergestellt,	
		dass gegenüber den	
		angrenzenden Wegeverbin-	
		dungen keine toten	
		Einfriedigungen visuell in	
		Erscheinung treten. Stattdessen wird der	
		Randbereich des Industrie-	
		gebietes durch die festge-	
		setzten Pflanzungen	
		charakterisiert.	
	Bei der Obstbaumpflanzung sollte auf fachgerechten Abstand	Der Abstand zwischen den	Berücksichtigung
	geachtet werden und die Obstbaumsortenliste ist	Obstbäumen wurde aus	
	verbesserungswürdig. Bei den zuletzt genannten Punkten bieten wir Ihnen gerne unsere Unterstützung an.	fachlicher Sicht festgelegt.	
	bleten wir innen geme unsere onterstutzung an.	Eine Vergrößerung des Pflanzabstandes zwischen	
		den geplanten	
		Obstbaumreihen ist aus	
		Platzgründen nicht	
		umsetzbar.	
		Nach durchgeführter	
		Rücksprache mit dem BUND	
		erfolgen folgende	
		Ergänzungen: Eine	
		alternative extensive	
		Beweidung für die Pflege der Obstbaumwiesen wird in die	
		Festsetzungen des	
		Bebauungsplanes	
		aufgenommen. Der Klarapfel	
		wird aus der Pflanzenliste 6	
		(Obstgehölze) gestrichen.	
		Ergänzend werden folgende	
		regionalen Obstbaumsorten	
		nach Empfehlung des BUND	
		in die Pflanzenliste	

				aufgenommen: Christ's Liebling, Aufhofer Klosterapfel, Schemmerberger Apfel, Junkersbirne, Albecker Birne (Ulmer Butterbirne).	
18	Bundeswehr	16.06.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
			Hinweis: Aufgrund der Lage des Baugebietes wird für sämtliche Bauvorhaben über 30 Meter Bauhöhe eine Tag-/Nacht-Kennzeichnung gefordert, welche der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (Bundesanzeiger:BAnz AT 30.04.2020 B4) entspricht.	Die Hinweise werden unter Hinweise in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen	Berücksichtigung

Anlage 1: Graphische Darstellung der Lage der Flurbezeichnung



Anlage 2: Merkblatt RP Freiburg

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei Flächennutzungsplanverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht,

Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort "TöB" und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen unter https://www.lgrbbw.de/geologiedaten/index_html?lang=1 zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb
- Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE NAME=lgrb adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: https://services.lgrbbw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRBKartenviewer visualisiert werden (https://maps.lgrb-bw.de).

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrbbw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter https://lgrb-bw.de/Newsletter/.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download pool/2022 06 rpf lgrb merkblatt toeb stellungnahmen.pdf

Münst Eier, Nüdeln, Marmelade Automat Richtung Laupheim Schirmer Holzbau

Anlage 3: Bild a der Ortsverwaltung Kirchbierlingen

Bild a: Ortsdurchfahrt Kirchbierlingen

Anlage 4: Bild b der Ortsverwaltung Kirchbierlingen



Bild b: Unfall am 19.01.2023

Anlage 5: Bilder c, d und e der Ortsverwaltung Kirchbierlingen



Bild c: Zwei LKWs in der 90 Grad Kurve



Bild d: Zwei LKWs in der 90 Grad Kurve



Bild e: Zwei LKWs in der 90 Grad Kurve

Anlage 6: Bild f der Ortsverwaltung Kirchbierlingen



Bild f: Warnschilder auf dem Hoch Bord in der 90 Grad Kurve

Anlage 7: Bild g der Ortsverwaltung Kirchbierlingen







Anlage 8: Bilder h und i der Ortsverwaltung Kirchbierlingen



Bildh: Erschließungsstraßen von Süd her

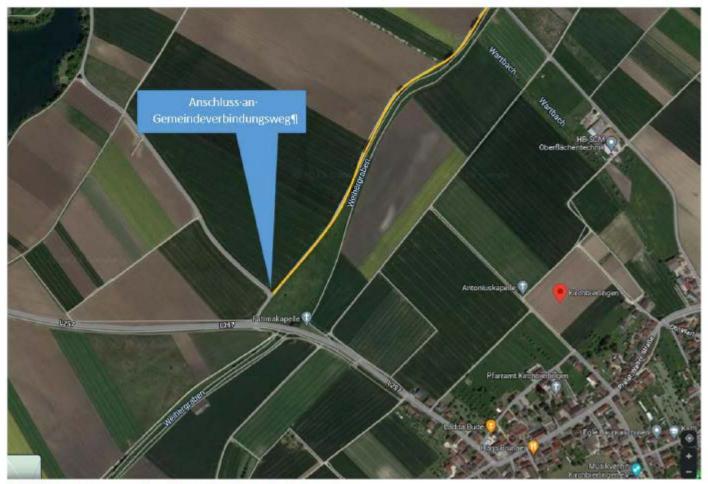


Bild i: Anschluss an den Gemeindeverbindungsweg